Zeitschrift: Innerrhoder Geschichtsfreund

Herausgeber: Historischer Verein Appenzell

Band: 5 (1957)

Artikel: Die Glaubenssorge und Sittenpolizei der weltlichen Obrigkeit in Appenzell I.Rh. 1597-1712

Autor: Gisler, Johannes

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-405167

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Glaubenssorge und Sittenpolizei der weltlichen Obrigkeit in Appenzell I. Rh. 1597-1712

Von Dr. Johannes Gisler

Wenn wir hier die Maßnahmen der innerrhodischen Obrigkeit zur Erhaltung des katholischen Glaubens und zum Schutze und zur Förderung des religiösen und sittlichen Lebens darzustellen versuchen, kann es sich selbstverständlich nicht um eine eigentliche Seelsorgsgeschichte handeln, wie wir sie beispielsweise Stiftsbibliothekar Dr. Johannes Duft für das abt-st. gallische Gebiet verdanken.[1]) Während die Fürstäbte von St. Gallen seit der Errichtung des Offizialates im Jahre 1614 neben der weltlichen Regierung weitgehend auch bischöfliche Jurisdiktionsrechte ausübten,[2]) stand dem Rat von Innerrhoden keine kirchliche Regierungsgewalt zu. Sachlich fallen damit die Glaubensverkündigung, die Sakramentenspendung und überhaupt die gesamte Seelsorge, soweit sie kirchliche Weihe- und Jurisdiktionsgewalt voraussetzt, außerhalb den Rahmen unserer Betrachtung. Wir wollen nur aufzeigen, wie die weltliche Obrigkeit nach damaliger Regierungsauffassung nicht nur den Glauben der Landleute bestimmte, sondern auch durch strenge und einschneidende Vorschriften dafür sorgte, daß der katholischen Religion gemäß gelebt wurde. Die Mitwirkung der Regierung bei der

---

Abkürzungen

ESVB	=	Ehe-, Sterbe-, Verkündigungs- und Vergabungsbuch
GRP	=	Geheimratsprotokoll
LB	=	Landbuch des Kantons Appenzell Innerrhoden nach der ältesten und letzten Erneuerung im Jahr 1585. St. Gallen 1828.
LR	=	Landrechnungsbuch
LRP	=	Landratsprotokoll (seit 1676)
MB	=	Mandatenbuch
RP	=	Ratsprotokoll. Die Ratsprotokolle enthalten bis zum Jahre 1676 die Verhandlungen des Wochenrates und des zweifachen Landrates.
SI	=	Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Frauenfeld 1881 ff.
WRP	=	Wochenratsprotokoll (seit 1677)

Sämtliche handschriftlichen Quellen befinden sich im Landesarchiv Appenzell. Die zitierten Akten sind unter dem blossen Datum auffindbar.

[1]) Johannes Duft, Die Glaubenssorge der Fürstäbte von St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert. Luzern 1944.

[2]) Duft l. c. S. 48 ff.

Gründung neuer Pfarreien und Pfründen wie auch die Besetzung der Pfründen durch den Rat und die damit verbundene Regelung der priesterlichen Pflichten sowie die Aufsicht über den Klerus und das Kirchenvermögen brauchen wir hier nicht zu behandeln, da sie bereits Standespfarrer Dr. Anton Wild eingehend gewürdigt hat.[3]) Die Schirmvogtei über die Klöster soll Gegenstand einer allfälligen späteren Klostergeschichte sein.

Zeitlich beginnen wir unsere Untersuchung mit der Landteilung von 1597. Die Stellung Appenzells zur Reformation hat durch Schulinspektor Kaplan Dr. Franz Stark, die Bemühungen der katholischen Ratsglieder und der Kirchhöre Appenzell, mit Hilfe der Kapuziner und in Verbindung mit den katholischen Orten den alten Glauben wieder herzustellen, und die Streitigkeiten zwischen den äußern und innern Rhoden um die Religion und den Beitritt zum Bündnis mit Spanien, die schließlich zur Landteilung führten, haben durch P. Dr. Rainald Fischer eine gründliche Darstellung gefunden.[4]) Die Wahl des Jahres 1712 für den Abschluß unserer Forschungen läßt sich einigermaßen mit dem Ende der Vorherrschaft der katholischen Orte in der Eidgenossenschaft durch den vierten Landfrieden rechtfertigen. Dabei sind wir uns freilich wohl bewußt, daß der Aarauer Friede, der die V katholischen Orte der Mitregierung in der Grafschaft Baden und in den untern Freien Aemtern beraubte und in den gemeinen Vogteien die konfessionelle Parität einführte,[5]) in Innerrhoden kaum eine Aenderung der Religionspolitik bewirkt haben dürfte. Innerrhoden, das sich übrigens am zweiten Villmerger Kriege nicht beteiligt hatte, konnte für sein Gebiet seine Glaubensangelegenheiten nach wie vor souverän regeln.

Die Quellen für die vorliegende Arbeit sind neben dem Landbuch von 1585 hauptsächlich das Mandatenbuch von 1605—1631 und die Ratsprotokolle von 1597—1712. Die Mandate wurden regelmäßig im Frühjahr von der Neu- und Alträtesession und im Herbst von der Gallenratssession beraten, oft im bisherigen Wortlaut bestätigt oder den Bedürfnissen und Gegebenheiten entsprechend abgeändert und am darauffolgenden Sonntag in der Kirche vom Landschreiber verlesen. Wenn Mißbräuche einrissen oder

---

[3]) Anton Wild, Das Kollaturrecht des Großen Rates von Appenzell I. Rh., Appenzell 1945, S. 30–169.

[4]) Franz Stark, Die Glaubensspaltung im Lande Appenzell bis zur Badener Disputation 1526. Appenzell 1955. P. Rainald Fischer, Die Gründung der Schweizer Kapuzinerprovinz, Beiheft 14 zur Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, Freiburg 1955, S. 95–225.

[5]) Vgl. Johannes Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft IV, Gotha 1912, S. 207–210.

wenn es der Rat als notwendig und nützlich erachtete, wurden auch zwischenhinein Mandate verkündet.[6]) Die Ratsprotokolle enthalten nicht nur grundsätzliche Bestimmungen, welche die Mandate ergänzen, sondern sie geben uns vor allem auch Aufschluß darüber, wie die Mandate tatsächlich durchgeführt wurden, da darin die ausgefällten Bußen und Strafen für die Vergehen aufgezeichnet sind. Für die Zeit nach 1631, aus der uns keine Mandatenbücher erhalten sind, sind wir neben dem Landbuch ausschließlich auf die Ratsprotokolle angewiesen.

Es ist nicht leicht, uns ein klares Bild von der Höhe und damit auch von der Wirksamkeit der damaligen Geldbußen zu machen. Wir können hier nicht eine Gesamtübersicht über die Preise und Löhne und die Kaufkraft des Geldes in der von uns behandelten Epoche geben, sondern müssen uns mit einigen wenigen Hinweisen begnügen. Die Bußen sind im Mandatenbuch und in den Ratsprotokollen meistens in Pfund Pfennig und Bruchteilen davon angegeben, die Landrechnungen dagegen, die für finanzgeschichtliche Untersuchungen die wichtigste Quelle bilden, führen nach der Landteilung sämtliche Geldsummen in Gulden an. 1633 bestimmte der Rat, daß ein Gulden für ein Pfund genommen würde, sofern die Buße innert Monatsfrist bezahlt würde. Wartet der Gebüßte länger als einen Monat, soll er das Pfund ganz entrichten. Aus diesem Ratsbeschluß ergibt sich, daß zwar das Pfund Pfennig mehr wert war als ein Gulden, jedoch bei rascher Bezahlung der Buße Gulden und Pfund als gleichwertig galten. Auch aus den Jahren 1608, 1615, 1630, 1646, 1648 und 1653 haben wir Zeugnisse, daß ein Gulden für ein Pfund gerechnet wurde.[7]) Praktisch dürfen wir also Pfund Pfennig und Gulden gleichsetzen. In den Jahren 1627—32 bezahlte der Staat für Arbeiten an den Brunnen, Zimmerarbeiten im Waaghaus, Dachdeckerarbeiten, Holz- und Waldarbeiten folgende Taglöhne: Handwerksmeister: durchschnittlich 6 Batzen, hie und da

---

[6]) Vgl. MB 1605–31 fol. 12r, 22r, 23v, 26v usw. RP 1597–1609 S. 369; RP 1639–45 S. 54; RP 1646–52 S. 295; RP 1652–59 S. 11, 149 usw.; RP 1660–67 S. 166 f., 207 usw.; RP 1667–74 S. 20, 53 usw.; RP 1674–77 S. 35, 217. LRP 1676–97 S. 38 f., 56 usw.; LRP 1697–1706 S. 6, 23 f. usw.; LRP 1706–14 S. 13, 41 usw. Einzelne Ausschnitte aus dem Mandatenbuch, hauptsächlich über die Glaubens- und Sittenpolizei veröffentlichte Franz Stark, Alte Ratsmandate erzählen, Heimat und Kirche im Appenzellerland 11 (1946) Nr. 1.

[7]) RP 1609–21 S. 259; RP 1621–32 S. 423; RP 1632–39 S. 145; RP 1652–59 S. 87. GRP 1641–69 S. 91, 121. Vertrag zwischen Inner- und Ausserrhoden vom 12. Mai 1608 S. 8.
1 Gulden = 15 Batzen = 60 Kreuzer
1 Pfund Pfennig = 20 Schilling

auch nur 5 Batzen; Hilfsarbeiter: meistens 4, in Einzelfällen nur 3 und zuweilen auch 5 Batzen. 1631 setzte der Rat den Taglohn für einen Zimmermannsmeister auf 1/2 Gulden oder 7 1/2 Batzen, für einen Knecht auf 18 Kreuzer oder 4 1/2 Batzen und für einen Taglöhner oder Holzspalter auf 3 Batzen fest.[8]) Ein Pfund Rindfleisch erster Qualität durfte 1631 laut Verfügung des Rates nicht mehr als einen Batzen kosten. 1628 kaufte die Regierung von einem Schuhmachermeister zu Feldkirch 100 Paar Schuhe zu 31 und 50 Paar zu 30 Kreuzern.[9]) Da die Schuhe offenbar für die Armen bestimmt waren, dürfen wir eine mittlere Preislage annehmen. Fassen wir die erwähnten Beispiele zusammen, so bekommen wir folgendes Bild: Um ein Pfund Pfennig oder einen Gulden Buße bezahlen zu können, mußte in den Jahren 1627—1632 ein Handwerksmeister durchschnittlich 2—2 1/2 Tage, ein Knecht 3 1/3 Tage, ein Hilfsarbeiter 4 Tage und ein Taglöhner 5 Tage arbeiten. Für ein Pfund Pfennig oder einen Gulden hätte der Gebüßte 15 Pfund bestes Rindfleisch oder 2 Paar Schuhe kaufen können. Natürlich gelten diese Lohn- und Preisansätze nicht für unsere ganze Periode. So wurde beispielsweise in den Jahren 1696—1702 für Zimmer- und Maurerarbeiten und verschiedene, nicht näher bezeichnete Verrichtungen durchwegs ein Taglohn von 1/2 Gulden oder 7 1/2 Batzen bezahlt, also ein Lohn, den in den Jahren 1627—32 bestenfalls ein Meister, aber niemals ein gewöhnlicher Arbeiter erreichte. 1696 ist für einen Zimmermannsmeister sogar ein Taglohn von 10 Batzen bezeugt.[10])

I. Der katholische Glaube als Staatsreligion

Der Rat von Innerrhoden betrachtete es als eine unaussprechliche Wohltat Gottes, daß durch die Landteilung der katholische Glaube zur einzigen Religion des Landes geworden war.[11]) Er war mit allen Mitteln darauf bedacht, die gewonnene Glaubenseinheit zu bewahren und keine Protestanten auf innerrhodischem Gebiet zu dulden. Kurz nach der Landteilung wurden einige Landleute von Meistersrüte, welche die Sonn- und Feiertage nicht halten und überhaupt nicht dem katholischen Glauben gemäß leben wollten, vom Rate zur Rechenschaft gezogen. Die meisten von ihnen baten um Gnade und versprachen, katholisch zu bleiben. Der Rat drohte ihnen, sie zu bestrafen und des Landes zu verweisen, wenn sie ihr

---

[8]) LR 1627–47 S. 11–14, 17, 20, 30–43, 45, 58, 61, 83, 86, 89 f., 99, 101–110. RP 1621–32 S. 514.

[9]) RP 1621–32 S. 508. LR 1627–47 S. 33.

[10]) LR 1687–1702 S. 269 f., 313, 357 f., 393 f., 433–435 f.

[11]) Fastenmandat vom 28. Februar 1599.

Versprechen nicht getreu halten würden. Die zwei Personen, die den katholischen Glauben aufgaben, mußten innerhalb drei Wochen das Land verlassen. 1603 wurde ein Innerrhoder, der sein Kind in Gais taufen und dieses wie auch seinen Vater daselbst beerdigen ließ und die religiösen Pflichten vernachlässigte, 10 Pfund Pfennig gebüßt. Er sollte sofort beichten und kommunizieren und fürderhin die Gebote Gottes und der Kirche erfüllen. Doch wollte er lieber aus dem Lande ziehen. Auch im folgenden Jahre und 1619 mußten sich einige Landleute wegen ihres Glaubens vor dem Rate verantworten.[12]) Fremden oder Außerrhodern, die sich um das innerrhodische Landrecht bewarben, wurde, vor allem in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts regelmäßig die Bedingung gestellt, nach der katholischen Religion zu leben und zu sterben.[13]) Es war unmöglich, das innerrhodische Landrecht zu besitzen, ohne sich zugleich zum katholischen Glauben zu bekennen.

Wer sich in Innerrhoden niederlassen oder auch nur sich längere Zeit hier aufhalten wollte, wurde ebenfalls mindestens während der Dauer seines Aufenthaltes zur Ausübung der katholischen Religion verpflichtet. So wurde 1598 einem Uli Hofstetter von Gais erlaubt in der Mühle zu Roten zu wohnen, doch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß seine ganze Familie wie auch seine Dienstboten katholisch leben. Ein anderer Gaiser, der in Innerrhoden eine Weide besaß, wurde verklagt, daß er sich nicht um die Kirchengebote kümmere. Er durfte die Weide zwar behalten, sollte aber weder seine Frau noch seine Kinder hier wohnen lassen und er selbst mußte während des Aufenthaltes auf der Weide an Sonn- und Feiertagen hier zur Kirche gehen. Kaspar Solenthaler von Herisau mußte 1630 vor dem Pfarrer eine Prüfung in Glaubenssachen bestehen, ehe ihm die Niederlassung bewilligt wurde. Auch die aus St. Gallen gebürtige, protestantische Ehefrau eines Rheinfelder Bürgers, dem hier die Betreibung des Hafnerhandwerkes gestattet wurde, hatte die katholischen Sitten und Gebräuche zu halten.[14]) Als Dienstboten durften laut einer Verordnung des Rates von 1605 nur Katholiken angenommen werden. Wer reformierte Knechte oder Mägde länger als einen Monat behielt, verfiel einer Buße von 5 Pfund Pfennig.[15])

---

[12]) RP 1597–1609 S. 31, 33 f., 184, 226; RP 1609–21 S. 393. GRP 1611–41 S. 73.

[13]) RP 1597–1609 S. 361, 365, 431; RP 1609–21 S. 89, 135, 322, 431. Für die Ausserrhoder vgl. die unten in Anm. 17 zu zitierenden Stellen.

[14]) RP 1597–1609 S. 73; RP 1621–32 S. 98, 444. GRP 1611–41 S. 417.

[15]) RP 1597–1609 S. 246.

Während Innerrhoden mit aller Strenge den Protestantismus von seinem Gebiete fern hielt, wollte es Außerrhoden nicht das gleiche Gegenrecht gegenüber dem Katholizismus zugestehen. Als die außerrhodische Regierung sich kurz nach der Landteilung anschickte, die noch wenigen in Außerrhoden ansässigen Katholiken, die auswärts den katholischen Gottesdienst besuchten, zur Annahme des reformierten Glaubens zu bringen, suchte dies der innerrhodische Rat unter Führung von Landammann Konrad Tanner mit Hilfe der katholischen Orte zu verhindern, jedoch ohne Erfolg. Außerrhoden setzte mit zäher Widerstandskraft trotz der eidgenössischen Intervention seinen Willen durch und schrieb fortan auf seinem Gebiet die protestantische Religion mit der gleichen Ausschließlichkeit vor wie Innerrhoden den katholischen Glauben gebot.[16]) Jene Außerrhoder, die sich inskünftig zur katholischen Religion bekennen wollten, suchten jeweils um das innerrhodische Landrecht nach und fanden bereitwillige Aufnahme, sofern ihre Glaubensüberzeugung echt und ihr bisheriges Verhalten rechtschaffen war.[17])

Eine besondere Gefahr für den katholischen Glauben bildete in der damaligen Zeit der längere Aufenthalt oder gar die Niederlassung an protestantischen Orten. Die völlig andersgläubige Umgebung, der Mangel an katholischer Gottesdienstgelegenheit und nicht zuletzt der Zwang, die reformierte Predigt zu besuchen, konnten leicht zum Glaubensabfall verleiten. Kein Wunder, daß die Konstanzer Diözesansynode 1609 die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten aufforderte, ihren Untertanen zu verbieten, mehr als ein bis zwei Monate in einer nichtkatholischen Ortschaft zuzubringen.[18]) Auch die innerrhodische Regierung überwachte das Glaubensleben ihrer auswärtigen Landleute. 1606 entschuldigte sich beispielsweise Hans Knusert von Schwende vor dem hiesigen Rate, daß er einstweilen nicht ohne großen Schaden aus der zürcherischen Vogtei Sax wegziehen und sich an einem katholischen Orte niederlassen könne. Er versprach, dem katholischen Glauben treu zu blei-

---

[16]) Max Kürsteiner, Appenzell Ausserrhoden von der Landteilung bis zum Ausscheiden der Schweiz aus dem Deutschen Reiche 1597–1648, Appenzellische Jahrbücher 49 (1922) S. 21–62. Fischer l. c. S. 223, 225.

[17]) RP 1597–1609 S. 26, 30, 130, 230, 246; RP 1609–21 S. 37, 49 f., 259, 266, 306, 314, 392 f., 406, 422, 427; RP 1621–32 S. 472 f., 486, 505; RP 1632–39 S. 234, 362; RP 1646–52 S. 176. GRP 1611–41 S. 74, 313 f. LRP 1697–1706 S. 551. WRP 1704–09 S. 326 f. Schwyz an Innerrhoden, 29. März 1601, 24. März 1621, 20. Januar 1624, 3. Februar 1624, 7. November 1628, 3. Juni 1629. Landshofmeister der Abtei St. Gallen an Innerrhoden, 20. Juni 1701.

[18]) Duft l. c. S. 311.

ben, obwohl er in Sax von der Obrigkeit gezwungen würde, dem protestantischen Gottesdienst beizuwohnen. Weit mehr gefährdet war der Sohn des Jöri Keller, der sich zu Hundwil aufhielt und bereits den Uebertritt zum andern Glauben erwog. Sein Vater wurde gemahnt, ihn sofort heimzurufen und ihn wieder zum rechten Glauben zu bringen. Im Weigerungsfalle wurde der ganzen Familie Landesverweisung angedroht, da auch Keller selbst kein eifriger Katholik war.[19]) Im Herbst 1615 gebot die Regierung bei der Strafe des Landrechtsverlustes sämtlichen Innerrhodern, die an reformierten Orten dienten, innert einem halben Jahr entweder ins Land Appenzell zurückzukehren oder sich an katholische Orte in Dienst zu begeben. Nur jene, die Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten hatten, durften beim Rat um die Bewilligung nachsuchen, weiterhin bei ihren andersgläubigen Meistersleuten zu bleiben.[20]) Wie weit dieses Mandat wirklich durchgeführt wurde, läßt sich leider nicht feststellen. Jedenfalls dienten auch später wiederum Innerrhoder an protestantischen Orten. So befahl der Rat im Frühjahr 1635 allen Landleuten, die bei Nichtkatholiken in Dienst standen, auf Ostern nach Hause zu kommen, hier die Osterpflicht zu erfüllen und dem Landammann einen Beichtzettel vorzulegen. Auf Gallentag des gleichen Jahres sollten sie den Dienst kündigen.[21]) 1640 beschäftigte sich die Regierung erneut mit den Innerrhodern in evangelischen Gegenden, hauptsächlich in Außerrhoden. Neben der Gefahr des Glaubensabfalls war diesmal die schlechte Behandlung der Innerrhoder durch die Außerrhoder der nähere Anlaß, die hiesigen Landleute heimzuführen. So wurde Moritz Brander in Außerrhoden gefoltert, weil er sich mit einem ledigen Mädchen vergangen haben sollte. Freilich scheinen die innerrhodischen Dienstboten an diesem strengen Verfahren nicht ganz unschuldig gewesen zu sein, klagte doch Statthalter Dietzi von Urnäsch, die Innerrhoder hätten in Außerrhoden viele uneheliche Kinder gezeugt und sonst Ungelegenheiten verursacht. Die hiesige Regierung dagegen war darüber ungehalten, daß ihre Landleute arme außerrhodische Töchter heirateten und so noch mehr in Armut gerieten. Trotz dieses schlechten Verhältnisses konnte sie sich aber doch nicht zu einem energischen und konsequenten Vorgehen entschließen. Sie mahnte zwar unter Androhung des Landrechtsverlustes alle, Außerrhoden zu verlassen, gestattete ihnen aber doch wenig später wiederum zu bleiben, sofern sie die Sonn- und Feiertage und die Fast- und Abstinenztage getreulich

---

[19]) RP 1597–1609 S. 321.
[20]) RP 1609–21 S. 265 f. MB 1605–31 fol. 149r.
[21]) RP 1632–39 S. 255. GRP 1611–41 S. 313.

halten wollten. Für Feiertagsbrüche und Uebertretung des Fastengebotes sollten sie nach innerrhodischem Recht gestraft werden. Eine Anzahl Leute, die in Außerrhoden und anderen nichtkatholischen Orten gedient hatten, wurden vor den Rat zitiert. Da sie versprachen, katholisch zu bleiben, gingen sie straflos aus. Bei einigen lief übrigens das Dienstverhältnis in absehbarer Zeit ab. Strenger verfuhr die Regierung mit jenen, die sich wider das Verbot erneut nach Außerrhoden in Dienst begaben. Sie wurden zu einer Geldbuße von 20 Pfund Pfennig verurteilt, die jedoch den einen ganz, den andern zur Hälfte bedingt erlassen wurde. Einer hatte sogar 31 Pfund zu bezahlen, da er in Außerrhoden die katholische Religion verunglimpft hatte und vom Glauben abzufallen gedachte. Sein Vater wurde aus dem Rate gestoßen.[22]) Im Oktober 1641 verbot der Rat wiederum bei Strafe des Landrechtsverlustes den Aufenthalt an andersgläubigen Orten. 1643 wurden drei Innerrhoder, die unerlaubterweise in Außerrhoden gedient hatten, bestraft, der eine um 20 Pfund Pfennig, weil er die reformierte Predigt besucht hatte, die beiden anderen bedingungsweise um 10 Pfund, da sie sich im übrigen als gehorsam erwiesen hatten und einer sogar alle Sonn- und Feiertage nach Appenzell zur Kirche gekommen war.[23]) Eine dauernde und durchgreifende Seelsorge, wie sie beispielsweise die Fürstäbte von St. Gallen den auswärtigen Pfarrkindern angedeihen ließen,[24]) ist für Innerrhoden nicht nachweisbar.

Die weltliche Obrigkeit wachte auch über die Reinheit und Unversehrtheit der Glaubenslehre. Sie bestrafte die Aeußerung häretischer und glaubenswidriger Ansichten wie auch die Schmähungen der Religion, der Heiligen und der Geistlichen. So wurde 1614 Thomas Neff wegen seiner ketzerischen Reden und schändlichen Scheltworte gegen die Geistlichen, vor allem gegen die Kapuziner, 12 Tage ins Gefängnis gelegt. Er mußte alle seine Reden widerrufen und den katholischen Glauben als den allein seligmachenden erklären. Wegen seiner großen Armut wurde von einer Geldbuße abgesehen.[25]) Hans Mazenauer, der die Lossprechungsgewalt der Priester leugnete und meinte, die reformierten Außerrhoder würden ebenso gut selig wie die katholischen Innerrhoder, und noch weitere glaubenswidrige Meinungen äußerte, wurde vom Rat zum Pfarrer zur Beichte geschickt. Ferner verlor er Ehre und Gewehr und durfte keinen Wein mehr trinken. Die Geld-

---

[22]) RP 1639–45 S. 89 f., 92 f., 95, 99, 101, 105, 107 f., 175. GRP 1611–41 S. 453, 464 f., 471.
[23]) RP 1639–45 S. 166 f., 262, 278.
[24]) Duft l. c. S. 311–315.
[25]) RP 1609–21 S. 212.

buße von 51 Pfund Pfennig wurde ihm bedingungsweise erlassen.[26]) Ein anderer bestritt die Gegenwart Christi im Altarssakrament und hielt den evangelischen Glauben für ebenso heilskräftig wie den katholischen. Er mußte dafür drei Kreuze mit der Zunge lecken, zwei Tage im Gefängnis verbringen und eine Buße von 10 Pfund Pfennig entrichten. Nach der Beichte beim Pfarrer sollte er dem Landammann die Bescheinigung für die erhaltene Absolution vorlegen.[27]) Besonders drastisch drückt sich das Ratsprotokoll über Hans Schwenner aus, der die Mutter Gottes geschmäht haben sollte. Er hätte dafür verdient, daß man ihm den Kopf ins Feld hauen würde. Wie es scheint, gelang es ihm nachzuweisen, daß er nicht eigentlich die Mutter Gottes verhöhnt, sondern bloß mit einem Bekannten wegen der Anbringung eines Marienbildes gescherzt hatte, und sich so der Strafe zu entziehen. Ein Thurgauer, der hier eine Schuldforderung einziehen wollte, leugnete in der Trunkenheit die besondern Gnadenvorzüge und die leibliche Aufnahme Marias in den Himmel. Er wurde zum Widerruf und zu einer Buße von 31 Pfund Pfennig verurteilt.[28])

II. Verbot des Fluchens und Schwörens

Wie die weltliche Obrigkeit den katholischen Glauben an und für sich vorschrieb, so sorgte sie auch für die Beobachtung einzelner göttlicher und kirchlicher Gebote, indem sie deren Uebertretung mit Geldbußen und anderen Strafen belegte. So verboten die Mandate regelmäßig das Fluchen und Schwören. Wer leichtfertig fluchte, sollte sofort den Boden küssen oder eine Buße von einem Pfund Pfennig bezahlen. Bei besonders grobem Fluchen und Schwören war Bestrafung an Ehre, Leib und Gut vorgesehen. Jedermann, vor allem die Ratsherren und die Wirte waren verpflichtet, Fehlbare dem Rate zur Bestrafung anzuzeigen.[29]) Daß die Vorschrift, nach dem

---

[26]) RP 1621–32 S. 515 f.

[27]) RP 1632–39 S. 247 f. In den Ratsprotokollen findet sich öfters die Strafe des «Kreuz schlecken». Darunter ist nicht etwa ein blosses Küssen, sondern ein Lecken mit der Zunge zu verstehen, wie es die Protokolle ausdrücklich bezeugen. Mehrmals wird angeordnet, daß das Kreuz die Länge und Breite eines Ziegels haben müsse, einmal, daß das Kreuz auf dem Boden geleckt werden müsse. Vgl. RP 1621–32 S. 397; RP 1632–39 S. 557; RP 1652–59 S. 139; RP 1667–74 S. 163, 310. GRP 1641–69 S. 197, 255, 259. WRP 1682–88 S. 19, 196; WRP 1688–91 S. 196; WRP 1691–96 S. 435, 469.

[28]) RP 1632–39 S. 377; RP 1639–45 S. 6.

[29]) LB 1585 S. 122. MB 1605–31 fol. 12v, 28r, 36r f., 42v, 51r, 56r, 73r, 81v, 90v, 95v, 102v, 110v, 115v, 120r, 128r, 138v, 145r f., 151r, 154v,

Fluchen den Boden küssen zu müssen, tatsächlich gehandhabt wurde, ist uns in zwei Fällen ausdrücklich bezeugt. 1643 weigerte sich ein Säumer von Hundwil, der im Hause eines Hauptmanns übel geflucht hatte, auf dessen Aufforderung hin den Boden zu küssen, und erwiderte trotzig, er frage den hiesigen Herren nichts nach. Er wurde dafür 5 Pfund Pfennig gebüßt. Ein Innerrhoder, der einer gleichen Mahnung keine Folge leistete, mußte 1671 ein Pfund entrichten.[30]) Im übrigen betrug die Buße selten nur ein Pfund.[31]) Oft war das Fluchen mit Gotteslästerung, Zank, Hader, Streit, Drohungen, Schlägereien und unartigem Wesen verbunden; oft wurde es auch zusammen mit Völlerei, Trunksucht, Uebertretung des Weinverbotes und liederlichem Leben abgestraft. Die hiefür in den Ratsprotokollen genannten Strafen waren Geldbußen von 2—5 Pfund, in einem Fall für langjähriges schändliches Fluchen sogar 15 Pfund, Gefangenschaft von 2—7 Tagen, Ehrverlust, Weinverbot, zeitweiliges Wirteverbot, ein Kreuz lecken, in der Ratsstube den Boden küssen und beichten, wobei jeweils dem Landammann der Beichtzettel vorgelegt werden mußte. Diese Strafen konnten einzeln ausgesprochen oder auch zwei oder mehrere davon miteinander verbunden werden, je nach den Umständen und der Größe des Vergehens.[32]) 1641 mußte Hans Neff, der am Abend des Landsgemeindesonntages die Hauptgasse hinaus bis zum Kapuzinerkloster jämmerlich geschworen und das ganze Dorf verflucht hatte, sogar 31 Pfund Pfennig bezahlen, in der Ratsstube ein Kreuz lecken und zur Beichte gehen.[33]) Eine für unsere Begriffe ganz ungewohnte Strafprozedur mußte 1669 Hans Martin Speck wegen Gotteslästerung, Beschimpfung des geheimen Rates, abscheulichen Fluchworten sowie wegen Fraß und Völlerei und Trunksucht über sich ergehen lassen. Nur die flehentliche Fürbitte seiner Verwandtschaft bewahrte ihn vor einer entehrenden Bestrafung durch den Scharfrichter. Nach achttägiger Gefangenschaft wurde er an einem

---

166r, 173r. RP 1667–74 S. 188. GRP 1684–1705 S. 419. Unter Schwören ist in diesem Zusammenhang nicht eine Eidesleistung zu verstehen, sondern es sind damit anstößige, leichtfertige und vor allem gotteslästerliche Beteuerungen und Flüche gemeint. Vgl. SI IX Sp. 2101–2105.

[30]) RP 1639–45 S. 289; RP 1667–74 S. 321.

[31]) RP 1597–1609 S. 183; RP 1609–21 S. 268, 417. GRP 1611–41 S. 66.

[32]) RP 1609–21 S. 65, 238, 268, 320; RP 1621–32 S. 117, 128, 211; RP 1632–39 S. 241, 358, 446; RP 1639–45 S. 258, 319, 331, 375; RP 1646–52 S. 183, 187, 285; RP 1652–59 S. 101, 139, 241; RP 1660–67 S. 457; RP 1667–74 S. 225, 310 f. GRP 1611–41 S. 66, 82, 159; GRP 1641–69 S. 81, 197, 255, 521; GRP 1684–1705 S. 81. WRP 1682–88 S. 19, 33.

[33]) RP 1639–45 S. 128.

Freitag von zwei Wächtern in die Kirche vor den Kreuzaltar geführt, wo er mit seiner gotteslästerlichen Zunge ein Kreuz lekken mußte. Hierauf sollte er mit dem Rosenkranz und einer brennenden Kerze in der Hand der Messe und Predigt beiwohnen und nach dem Gottesdienst Gott laut um Verzeihung seiner Sünden bitten. Am folgenden Sonntag und Mittwoch wurde der eben geschilderte Vorgang in ähnlicher Weise wiederholt. Die Zwischenzeit hatte er im Gefängnis zu verbringen. Nachher wurde er auf vier Jahre des Landes verwiesen, ihm jedoch bei gutem Verhalten eine Begnadigung nach zwei Jahren in Aussicht gestellt.[34]) Auch wer leichtfertig Anlaß zum Fluchen gab, wurde bestraft. So wurden 1672 zwei Burschen je 14 Pfund Pfennig gebüßt, weil sie nachts ein Fuder Scheiter umgestoßen und dadurch große Ungelegenheit verursacht und den Besitzer zu groben Fluch- und Scheltworten herausgefordert hatten.[35])

III. Heiligung der Sonn- und Feiertage, Gottesdienst, Prozessionen

Der religiöse Eifer eines Katholiken wurde in der damaligen Zeit nicht zuletzt an der Beobachtung des kirchlichen Sonn- und Feiertagsgebotes gemessen. Wer sich um dieses Gebot nicht kümmerte, konnte leicht den Verdacht erregen, daß er überhaupt nicht katholisch sei.[36]) Die Zahl der Feiertage war wesentlich größer als heute. Das älteste noch erhaltene Verkündigungsbuch der Pfarrei Appenzell von 1620—1627 erwähnt folgende kirchlich gebotene Feiertage: Neujahr, Dreikönigen, Mariä Lichtmeß, St. Matthias, Mariä Verkündigung, Ostermontag, Osterdienstag, St. Philipp und Jakob, Kreuzauffindung, St. Bonifaz, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Pfingstdienstag, Fronleichnam, St. Johannes der Täufer, St. Peter und Paul, St. Maria Magdalena, St. Jakob, St. Laurenz, Mariä Himmelfahrt, St. Bartholomäus, Mariä Geburt, Kreuzerhöhung, St. Matthäus, St. Mauritius, St. Michael, St. Simon und Juda, Allerheiligen, St. Martin, St. Katharina, St. Andreas, Maria Empfängnis, St. Thomas, Weihnachten, St. Stephan und St. Johannes Evangelist. 1655 wurde bei der Erneuerung des Goldenen Bundes der heilige Karl Borromäus auf Betreiben des päpstlichen Nuntius Friedrich Borromäus von den katholischen Orten zu ihrem Patron erkoren und zugleich sein Fest als gebotener Feiertag eingeführt. Zwi-

---

[34]) RP 1667–74 S. 161–164. LB 1585 S. 122.

[35]) RP 1667–74 S. 373.

[36]) Vgl. RP 1597–1609 S. 31, 33 f., 193; RP 1609–21 S. 214; RP 1660–67 S. 595.

schen 1653 und 1660 wurde auch der Josefstag zum Feiertag erhoben. Am Karfreitag und an Allerseelen war die Feiertagsruhe nur bis zur Vollendung des vormittäglichen Gottesdienstes vorgeschrieben. Diese Liste galt noch am Ende unserer Periode in den Jahren 1710—1712 unverändert.[37]) Wenn auch in den Mandaten des ausgehenden 16. und in den Ratsprotokollen des 17. Jahrhunderts die staatliche Anerkennung nur für etwa 30 von den eben genannten 38 Feiertagen direkt oder indirekt bezeugt ist,[38]) dürfen wir doch ohne weiteres annehmen, daß sämtliche Feiertage von der weltlichen Obrigkeit gebilligt waren. Vom damaligen Verhältnis zwischen Kirche und Staat aus gesehen, ist es nicht denkbar, daß Jahr für Jahr ein gebotener Feiertag von der Kanzel hätte verkündigt werden können, ohne daß der Rat wenigstens stillschweigend damit einverstanden gewesen wäre. 1605 wollte die Regierung drei neue Feiertage einführen: St. Georg, St. Martin und St. Nikolaus. Diese drei Feste galten im ganzen Bistum Konstanz als gebotene Feiertage. Der Rat verband diesen Beschluß mit der Bitte, daß St. Georg die Landleute im katholischen Glauben standhaft mache, St. Martin Menschen und Vieh segne und St. Nikolaus die Reinheit der Seele und des Leibes von Gott erflehe. Praktisch wurde nur der Martinstag als Feiertag beibehalten, die beiden anderen wurden mit Bewilligung des Generalvikars von Konstanz bald wieder abgeschafft, da das Landvolk wegen seiner Armut sie nicht wohl halten konnte.[39])

Aehnlich wie heute waren an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich alle knechtlichen Arbeiten untersagt. Seit 1618 waren im Landbuch für Sonntagsarbeit 5 Pfund Pfennig, für Feiertagsarbeit 3 Pfund Buße vorgesehen.[40]) In den Ratsprotokollen finden sich ziemlich viele Beispiele von Bestrafungen, so etwa für Heuen und Emden, Transporte, Viehtreiben, Holzhauen, Sägen, Weben, Spinnen, Schlachten, Backen und andere Verrichtungen. Die Bußen schwankten gewöhnlich zwischen 2 und 5 Pfund Pfennig. Selten

---

[37]) ESVB 1620–27 S. 237–305; ESVB 1710–17 S. 327–480. Dierauer l. c. IV S. 58 f. Carl Rusch, Beiträge zur Geschichte Innerrhodens 1600–1670 (Sutterchronik), Appenzell o. J., S. 32. Der Josefstag erscheint erstmals 1660 als gebotener Feiertag. ESVB 1660–66 S. 293, 315, 337, 375. Zwischen 1653 und 1660 fehlen die Verkündungsbücher der Pfarrei Appenzell.

[38]) MB 1579–97 S. 20, 51, 143, 156. RP 1597–1609 S. 285, 287, 349; RP 1609–21 S 13, 107, 127, 132, 212, 258, 320; RP 1621–32 S. 386, 430; RP 1652–59 S. 49, 165, 168, 206; RP 1667–74 S. 382. GRP 1605–10 S. 76; GRP 1611–41 S. 152, 176, 223, 449, 460; GRP 1641–69 S. 545; GRP 1669–81 S. 33; GRP 1705– 16 S. 84. WRP 1677–81 S. 70, 272.

[39]) RP 1597–1609 S. 285, 287. MB 1605–31 fol. 30v f.

[40]) LB 1585 S. 91 f.

kam ein Täter mit einem Pfund oder gar mit einem bloßen Verweis davon. Nur in Einzelfällen wurden Sonn- oder Feiertagsschänder gefänglich eingezogen oder mit höheren Geldstrafen belegt. So mußte beispielsweise 1629 ein Bauer, der am Feste des heiligen Landespatrons Mauritius Hafer geschnitten und Eschenlaub gesammelt hatte, 6 Pfund, ein anderer, dessen Dienstboten an drei Sonntagen Heu geerntet hatten, im Jahre 1625 sogar 15 Gulden bezahlen.[41]) Während heute die Innerrhoder an Festtagen, die in Sankt Gallen nicht gefeiert werden, mit Vorliebe in der nahen Stadt Einkäufe und andere Geschäfte besorgen, war es damals strengstens verboten, an Feiertagen nach St. Gallen oder anderswohin zum Markt zu fahren. Fehlbare wurden bis zu 5 Pfd. Pfennig gebüßt. Laut einer Verfügung des Rates von 1649 durfte jeder Landmann einem anderen, der an Sonn- oder Feiertagen Schlachtkälber hinwegführte, diese beschlagnahmen. Die eine Hälfte des Kalbes sollte ihm, die andere den armen Sondersiechen gehören. Dem ehemaligen Besitzer sollte nur noch das Fell zurückerstattet werden.[42])

Für Arbeiten, die als notwendig erschienen, bestanden Ausnahmebestimmungen. So war nach dem Landbuch das Einbringen von Heu, Emd, Korn und Werg an Sonntagen gestattet, wenn es vom Unbill der Witterung vernichtet zu werden drohte. Im September 1627 erlaubte der Geheime Rat wegen des vorherigen schlechten Wetters das Emden an Feiertagen, sofern auch die Geistlichen ihre Einwilligung dazu geben würden.[43]) Besonders geregelt war auch das Transportwesen. Grundsätzlich, aber nicht ausnahmslos fiel das Fahren mit beladenen Pferden unter das Verbot der knechtlichen Arbeit. Laut einer Bestimmung von 1607 durften Säumer an Sonn- und Feiertagen nicht von hier wegfahren, jedoch hier ankommen. Dieses Zugeständnis scheint nicht lange gegolten zu haben. 1615 wurde ein Fuhrmann, der einige Male am Sonntag während des Gottesdienstes von Lindau her hier eintraf und den Gottesdienst versäumte, 2 Pfund Pfennig gebüßt. 1631 plante der Rat, den Rheintalern zu verbieten, am Sonntag mit Pferden hieher zu fahren. Ein Vierteljahrhundert später wurde den Fremden, vor allem

---

[41]) RP 1597–1609 S. 38, 68; RP 1609–21 S. 107, 109, 257–259, 329; RP 1621–32 S. 71, 195, 345, 358, 386; RP 1632–39 S. 245; RP 1646–52 S. 244; RP 1652–59 S. 40, 164–166, 168, 206; RP 1667–74 S. 105, 156, 489. GRP 1611–41 S. 57, 67, 460; GRP 1641–69 S. 545; GRP 1684–1705 S. 68, 493. WRP 1682–88 S. 31; WRP 1704–09 S. 428; WRP 1711–12 S. 290.

[42]) MB 1605–31 fol. 49v. RP 1597–1609 S. 106, 349; RP 1609–21 S. 212; RP 1621–32 S. 345, 395, 397; RP 1639–45 S. 77; RP 1646–52 S. 313; RP 1652–59 S. 49, 288. GRP 1611–41 S. 77.

[43]) LB 1585 S. 91 f. GRP 1611–41 S. 195.

den Außerrhodern und Rheintalern, bei 2 Pfund Buße untersagt, an Sonntagen Waren nach Appenzell zu bringen, um sie daselbst zu verkaufen. Säumern mit Salz aus dem tirolischen Hall war es nach einem Erlaß von 1634 erlaubt, an Sonn- und Feiertagen hier durchzufahren. Machten sie aber einen Aufenthalt, bei dem das Salz abgeladen wurde, durften sie erst am folgenden Werktag wieder aufladen und weiterziehen. Während es in den Jahren 1611—1614 ausdrücklich verboten war, an Sonn- und Feiertagen von oder zur Mühle zu fahren, durften die Müller nachweisbar von 1615 bis 1630 nach der Vesper und laut einer späteren Bestimmung, die 1656 bestätigt wurde, schon nach Vollendung des vormittäglichen Gottesdienstes Korn und Mehl transportieren. Das sonntägliche Fahren mit Vieh zu erlauben, überließ der Rat 1649 dem Ermessen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit.[44]) Auf Anordnung der Regierung wurden zuweilen an Sonn- und Feiertagen Musterungen von Truppen und militärische Uebungen durchgeführt.[45])

An Sonn- und Feiertagen war es grundsätzlich verboten, Waren in Läden oder auf offener Gasse feil zu halten. Ohne Einschränkung war der Handel mit katholischen Schriften und Devotionalien gestattet. Ebenso durften Fremde und Einheimische frisches oder gedörrtes Obst, das sie selbst gepflanzt hatten, nach dem Gottesdienst unter dem Kaufhaus verkaufen. Auch die Bäcker durften ihre Läden nach dem Hochamt öffnen. Vor der Messe war ihnen der Verkauf von Brot nur in ihren Häusern hinter verschlossener Ladentüre erlaubt. Diese Einschränkung galt seit 1614 für den ganzen Sonn- oder Feiertag. Ueberhaupt scheint der Verkauf von Lebensmitteln in den Häusern zulässig gewesen zu sein, nur die Läden mußten offiziell geschlossen bleiben, vor allem während des Gottesdienstes. Laut einem Mandat von 1610 konnte der Landammann gestatten, nach dem Hochamt Rechen und Gabeln feil zu halten. 1629 erlaubte der Rat den fremden Händlern auch den Verkauf von Werg. Mit der Zeit scheint der Handel mit Werg und Heugeräten an Sonn- und Feiertagen zu einem Gewohnheitsrecht geworden zu sein. So ersuchte der Rat 1645 den Pfarrer, den Verkauf dieser Waren außerhalb der Gottesdienstzeiten zu bewilligen. Hätte er die Vollmacht nicht dazu, sollte er sie beim Bischof einholen oder einfach durch die Finger sehen wie bisher. Immer mehr lockerte sich die strenge Praxis der alten Mandate. 1679 und 1698

---

[44]) MB 1605–31 fol. 113r, 123r, 130v, 141r, 148r, 156v, 167v, 175r. RP 1597–1609 S. 405; RP 1609–21 S. 258 f.; RP 1621–32 S. 514; RP 1646–52 S. 305; RP 1652–59 S. 288. GRP 1611–41 S. 302; GRP 1669–81 S. 34. LRP 1706–14 S. 277. WRP 1711–12 S. 30.

[45]) GRP 1641–69 S. 524, 532; GRP 1705–16 S. 84. LRP 1706–14 S. 342.

mußte der Rat auch die Schließung der Lebensmittel- und Krämerläden praktisch auf die Gottesdienstzeiten beschränken.[46])

Während des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes war auch das Wirten untersagt. Die Mandate von 1605—1630 setzten für den Wirt 3¼ Pfund, für den Gast ½ Pfund Pfennig Buße fest. In der Praxis betrugen die Geldstrafen bis zu 5 Pfund für den Gast und bis zu 7 Pfund für den Wirt je nach den Umständen und den Vergehen, die zugleich abgeurteilt wurden, wie etwa Gottesdienstversäumnis, Uebertreten der Polizeistunde usw. 1613 wurden sechs Männer, die am Passionssonntag die Osterkommunion empfangen hatten und nachher statt ins Hochamt ins Wirtshaus gegangen waren, dort getrunken, gezecht und sich wie an der Fasnacht gebärdet hatten, 3¼—5¼ Pfund gebüßt und nochmals zur österlichen Beichte geschickt. Dem Wirt, der schon öfters während des Gottesdienstes gewirtet hatte, wurde die Wirtebewilligung entzogen und eine Buße von 5 Pfund auferlegt.[47])

Die äußere Ruhe und die Loslösung von den alltäglichen Geschäften bildeten die notwendigen Voraussetzungen für die innere Sonntagsheiligung durch Gebet und Gottesdienstbesuch. Die innerrhodische Regierung verpflichtete die Landleute, auch wenn sie außerhalb des Landes sich aufhielten, sowie die Niedergelassenen, gemäß dem Kirchengebot an Sonn- und Feiertagen der Messe und wenn möglich auch der Predigt beizuwohnen. Säumige wurden gemahnt und in den meisten Fällen mit Geldbußen von 1—5 Pfund Pfennig, selten höher oder gar mit Gefangenschaft bestraft.[48]) Die weltliche Obrigkeit wies die Eltern auch an, ihre Kinder regelmäßig in die Kinder- oder Christenlehre und in die Vesper zu schicken. 1664 wurden fünf Jungmädchen, die sich einem ausgelassenen Leben hingaben und immer wieder die Kinderlehre versäumten, zu

---

[46]) MB 1605–31 fol. 17v, 18v f., 30r f., 38v, 44v f., 52v, 57v, 70v, 76r, 83v f., 92r f., 97r f., 104r, 112v, 117r, 122v f., 130r, 141r, 146v f., 156v, 167r, 173v f. RP 1597–1609 S. 30; RP 1609–21 S. 258, 329; RP 1646–52 S. 306; RP 1652–59 S. 40, 165. GRP 1611–41 S. 222; GRP 1641–69 S. 39, 72. LRP 1676–97 S. 110 f,; LRP 1697–1706 S. 24, 37.

[47]) MB 1605–31 fol. 12v, 27r, 35v, 42r, 55v, 72v, 95r, 102r, 110r, 115r, 120r, 127r f., 138r, 145r, 166r. RP 1597–1609 S. 133, 487; RP 1609–21 S. 13, 131; RP 1646–52 S. 485, 487; RP 1652–59 S. 241; RP 1667–74 S. 188. GRP 1605–10 S. 50; GRP 1684–1705 S. 112. WRP 1677–81 S. 70.

[48]) MB 1605–31 fol. 107r. RP 1597–1609 S. 30; RP 1609–21 S. 109, 132, 214, 220, 258, 310, 375; RP 1632–39 S. 119; RP 1646–52 S. 313, 451, 487; RP 1652–59 S. 166; RP 1667–74 S. 382. GRP 1611–41 S. 315; GRP 1641–69 S. 300 f., 545; GRP 1669–81 S. 33, 284. WRP 1704–09 S. 151, 160 f.

einer Buße von 1 Pfund Pfennig verfällt, die ihnen jedoch auf Wohlverhalten hin bedingungsweise erlassen wurde. Zwei andere, die statt der Christenlehre mehrmals Alpstubeten aufsuchten, wurden 1667 einen Tag und eine Nacht ins Gefängnis gelegt.[49])

Ueber das Verhalten in der Kirche wachten nicht nur etwa der Pfarrer und die Geistlichen, sondern ebenso sehr auch das Auge des Gesetzes. Beim Zusammenläuten sollten sich die Gläubigen unverzüglich in die Kirche begeben oder, sofern sie ihre Gottesdienstpflicht schon erfüllt hatten, wenigstens den Kirchenplatz räumen. Der Gerichtsschreiber und der Landläufer, später auch der Landweibel und die Wächter und in Gonten der Totengräber hatten die nicht sehr angenehme Aufgabe, allzu redselige Leute unter Androhung von 1/4 Pfund Buße in die Kirche zu mahnen. Schwatzen, ungestümes Drängen und ungebührliches Benehmen in der Kirche wurden von den Mandaten immer wieder verboten. Bisweilen erging auch vom Rate die Aufforderung, die Gänge frei zu halten. Nach Beendigung des Gottesdienstes hatten die Gläubigen die Kirche unter Stillschweigen zu verlassen, damit niemand, der noch länger beten wollte, gestört würde. Beeidigte Aufseher wachten über die Durchführung dieser Bestimmungen und zeigten die Fehlbaren dem Rate an. Die Bußen für Schwatzen in der Kirche schwankten in der Regel zwischen einem halben und einem ganzen Pfund Pfennig; in einem Fall betrug die Buße sogar 5 Pfund, weil noch unehrbares Benehmen hinzukam. Laut einem Urteil des Geheimen Rates von 1642 sollten die Mitglieder des Kleinen Rates die dreifache und die Mitglieder des Großen Rates die zweifache Schwatzbuße entrichten. 1706 mußte ein Oberegger, der einen andern in der Kirche blutig geschlagen hatte, während des ganzen Hauptgottesdienstes vor dem Altar knien. Auf Anordnung der Regierung wurde 1711 die Türe der Empore in der Frauenklosterkirche vernagelt, weil dort zu viel geschwatzt wurde und die Abgeschiedenheit des Ortes Pärchen zum verstohlenen Stelldichein verlockte.[50]) Strenge geahndet wurde auch mutwillige Gottesdienst-

---

[49]) MB 1605–31 fol. 139r, 155r. RP 1660–67 S. 517; RP 1667–74 S. 38. GRP 1611–41 S. 315.

[50]) MB 1605–31 fol. 14v f., 25v, 28v, 37v, 43r f., 51v, 56v, 60r, 67r, 73v f., 82v, 91r, 96r f., 102v f., 111v, 116r, 121v., 128v, 146r, 159r, 166v, 177r. RP 1597–1609 S. 274, 470; RP 1609–21 S. 80, 127; RP 1621–32 S. 259, 395, 424, 474, 494; RP 1632–39 S. 118, 238, 536; RP 1639–45 S. 327; RP 1646–52 S. 279 f., 283f., 311, 380; RP 1652–59 S. 60 f., 63, 133, 226; RP 1660–67 S. 793; RP 1667–74 S. 67, 288; RP 1674–77 S. 22. GRP 1605–10 S. 77; GRP 1611–41 S. 194, 306; GRP 1641–69 S. 21 f. LRP 1706–14 S. 277. WRP 1677–81 S. 7, 9; WRP 1704–09 S. 260; WRP 1709–11 S. 327, 336.

störung. So wurde 1700 eine außerrhodische Hochzeitsgesellschaft, die in ihrer ausgelassenen Freude vor der Hasler Kirche während des Hochamtes eine Salve abgeschossen hatte, 100 Dukaten gebüßt.[51])

Die innerrhodische Regierung überwachte auch die Gestaltung des Gottesdienstes und die Sakramentenspendung und schrieb nach ihrem Ermessen bisweilen religiöse Uebungen vor. Nach einer Weisung des Geheimen Rates von 1608 sollten die Gläubigen an Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt nicht im Kapuzinerkloster, sondern nur in der Pfarrkirche die Kommunion empfangen. Im gleichen Jahr vereinbarte der Rat mit dem Pfarrer, daß die Jahrzeitstiftungen am Sonntag aus zeitlichen Gründen nicht mehr ganz verlesen werden sollen. Am Sonntag durfte nur noch verkündet werden, welche Jahrzeiten in der folgenden Woche stattfinden würden. Ausführlich wurde die Jahrzeitstiftung an dem Wochentag verlesen, an dem sie gehalten wurde.[52]) Auf Anregung des Kapuziners P. Dominik Lerch ordnete die Regierung 1611 an, daß jeweils am Samstagabend alle Glocken geläutet würden. Jedermann, der das Geläute hörte, sollte niederknien und mindestens drei Vater unser und Ave Maria für seine verstorbenen Eltern und Verwandten wie auch für alle armen Seelen beten. 1637 mahnte sie die Geistlichen, nach altem Brauch am Samstagabend und am Abend vor Feiertagen über die Gräber und in das Beinhaus zu gehen und zum Trost der armen Seelen Weihwasser zu sprengen. Zugleich wurde den Priestern ans Herz gelegt, am Mittwoch und Freitag wiederum die Prozession um die Kirche zu halten. 1641 kam auf Wunsch des Kapuzinerguardians P. Laurenz Grüniger die Verfügung hinzu, daß am Freitag nach der Messe und am Mittag die große Glocke zum Andenken an das bittere Leiden und Sterben Christi geläutet werde. Von nun an sollte auch an Sonn- und Feiertagen zum Sanctus und zur Wandlung die große Glocke verwendet werden.[53]) Bei Leichenbegängnissen durfte laut Ratsbeschluß vom Pestjahr 1629 die große Glocke nicht für Jünglinge unter 18 Jahren und die Frauenglocke nicht für Mädchen unter 16 Jahren gebraucht werden. Es sollten nur drei Zeichen geläutet und mit dem Läuten erst begonnen werden, wenn der Leichen-

---

[51]) GRP 1684–1705 S. 428 f.

[52]) RP 1597–1609 S. 483. GRP 1605–10 S. 76.

[53]) RP 1609–21 S. 66; RP 1639–45 S. 123. GRP 1611–41 S. 346, 359. P. Dominik stammte von Altishofen LU, trat 1596 in den Kapuzinerorden, war 1622 Guardian in Frauenfeld und starb am 9. Mai 1632 in Altdorf. Gütige Mitteilung von Provinzarchivar P. Beda Mayer O. M. Cap., Luzern. Ueber P. Laurenz vgl. unten Anm. 74.

zug den Boden der Feuerschau betrat. Für Hingerichtete durfte nicht die übliche Männer- oder Frauenglocke, sondern nur die Winkelglocke verwendet werden.[54]) 1648 machte die Regierung den Pfarrer auf das alte Gelübde aufmerksam, jeweils am 18. März zur Erinnerung an den grauenvollen Dorfbrand von 1560 und zur Bewahrung vor einem neuen derartigen Unglück ein Votivamt vom Leiden Christi zu halten.[55]) Als am 18. Januar 1679 bei einem Sonderwind ein Haus verbrannte und dadurch das ganze Dorf Appenzell in höchste Feuersgefahr geriet, gelobte ein Herr Alexius, vermutlich der damalige Kaplan Alexius Signer, im Namen des ganzen Landes, künftig das Fest der Stuhlfeier Petri, das auf den 18. Januar fällt, als gebotenen Feiertag zu begehen. Der Rat war jedoch damit nicht einverstanden, sondern wollte lediglich an diesem Tage jeweils ein feierliches Hochamt mit anschließender Allerheiligenlitanei halten lassen. Ein bedeutend schwereres Brandunglück traf das Dorf am 8. August 1701, wo 11 Häuser niederbrannten und weitere 30 Gemächer vom Feuer angesteckt oder aufs höchste bedroht waren. Pfarrer Johann Martin Sutter erschien mit dem Allerheiligsten auf dem Brandplatz und gelobte eine Wallfahrt nach Einsiedeln, woran aus jedem Hause mindestens eine oder zwei Personen teilnehmen sollten. Innerhalb einer Stunde konnte der Brand gelöscht werden. Der Rat befaßte sich eingehend mit der Frage, ob dieses Gelübde ohne Genehmigung der weltlichen Obrigkeit gültig wäre, und gelangte schließlich zur Ansicht, daß vielen Leuten wegen ihrer Armut die Wallfahrt nicht zugemutet werden könnte. Er übte nicht den geringsten Zwang aus, erwartete jedoch eine zahlreiche freiwillige Beteiligung. In Form einer Prozession zogen die Pilger am 22. August hier weg und trafen am 25. August wieder hier ein. Nach Weisungen des Rates mußten Kreuz und Fahne durch die protestantischen Gegenden versteckt getragen werden.[56]) In Notzeiten wie bei Kriegsgefahr und Naturkatastrophen wurden bisweilen Anbetungsstunden vor dem ausgesetzten Allerheiligsten, also eigentliche Bettage angeordnet.[57]) Auf weitere Andachtsübungen werden wir noch im Zusammenhang mit dem Fastenmandat zu sprechen kommen.

---

[54]) RP 1621–32 S. 373. GRP 1611–41 S. 229.

[55]) RP 1646–52 S. 208.

[56]) GRP 1669–81 S. 322; GRP 1684–1705 S. 469 f. Geigerchronik II S. 82, 141. Carl Rusch, Zur Geschichte Innerrhodens in den Jahren 1670–1720 (Sutterchronik), Appenzell o. J., S. 8, 28. Vgl. ESVB 1675–1680 S. 546. Mit Sonderwind wurde damals wie noch heute der Föhn bezeichnet.

[57]) RP 1621–32 S. 549. GRP 1669–81 S. 288.

Unter den Prozessionen und Kreuzgängen, die von der weltlichen Obrigkeit vorgeschrieben und geregelt wurden, ist an erster Stelle die Stoßfahrt zu nennen. Sie wurde wohl bald nach der Schlacht am Stoß von 1405 zum Dank für den glorreichen Sieg der Appenzeller eingeführt. Im Landteilungsbrief von 1597 wurde vereinbart, daß die Innerrhoder die Kapelle auf dem Stoß auf ihre Kosten unterhalten und ihre Wallfahrten und Kreuzgänge dorthin nach altem Brauch halten dürfen, ohne von Außerrhoden darin irgendwie behelligt zu werden.[58])

Wie heute noch wurde die Stoßfahrt jeweils am Feste des heiligen Bonifatius, am 14. Mai, abgehalten. Fiel sie auf einen Freitag, Samstag, oder ein höheres Fest, wie Pfingsten oder Christi Himmelfahrt, wurde sie gewöhnlich um einen oder mehrere Tage verschoben oder vorverlegt. Als 1608 der Bonifatiustag mit dem Mittwoch in der Bittwoche zusammenfiel, verordnete der Rat, daß die Jungen und Starken an der Stoßfahrt, die Alten dagegen an der gewöhnlichen Bittprozession zur Heiligkreuzkapelle sich beteiligen sollten. 1661 wurde die Stoßprozession an einem Samstag durchgeführt mit der Begründung, daß die Vorfahren den Schlachttag auch nicht nach ihrem freien Belieben hätten wählen können. Wegen der Wirren des zweiten Villmergerkrieges wurde sie 1712 erst am 22. Juli abgehalten.[59])

An der Stoßfahrt sollte nach Anordnung der Regierung aus jedem Hause mindestens ein ehrbarer Mann teilnehmen. Auch die Bewohner von Hirschberg und Oberegg unterstanden dieser Vorschrift; sie sollten sich laut einem Mandat von 1608 morgens um 7 Uhr bei der Stoßkapelle einfinden oder sich spätestens bei der Schießhütte vor Altstätten der Prozession anschließen. Nach Zeugnissen aus den Jahren 1639, 1649 und 1656 mußten jene, die der Stoßfahrt ohne hinreichenden Grund fernblieben, ein Pfund Wachs oder 12 Batzen entrichten. Frauen und Töchter sollten hier in Appenzell den Gottesdienst besuchen. 1636 wurde ihnen sogar bei 1 Pfund Pfennig Buße die Teilnahme an der Prozession verboten, da sie doch nicht viel Gutes verrichten, sondern höchstens Aergernis geben würden. 1679 durften sie wieder mitmachen. Doch mußte der Rat 1706 schwere Klagen vernehmen, daß ledige Töchter sich öfters zum großen Aergernis für die Außerrhoder mit den Bur-

---

[58]) Appenzeller Urkundenbuch II, hg. von Traugott Schieß, Trogen 1934, S. 880.

[59]) RP 1597–1609 S. 438; RP 1609–21 S. 22, 284, 323; RP 1639–45 S. 260; RP 1646–52 S. 304; RP 1660–67 S. 168, 173. LRP 1676–97 S. 95; LRP 1697–1706 S. 203; LRP 1706–14 S. 309. WRP 1711–12 S. 256.

schen unehrbar benommen hätten, was sie neuerdings von der Prozession ausschloß.[60])

Im Gegensatz zu heute ging früher die Stoßfahrt bis nach Marbach, wo jeweils der Gottesdienst gehalten wurde. Auf dem Rückwege wurde meistens in Altstätten Rast gemacht und eingekehrt. Wiederholt warnte die Regierung vor Völlerei und Unmäßigkeit im Trinken. 1649 wurden alle, die schon in Marbach das Wirtshaus aufgesucht hatten, gebüßt, und zwar jene, die nicht der ganzen Messe beigewohnt hatten, 3 Pfund Pfennig, jene, welche die ganze Messe angehört hatten, nur 1 Pfund. Es wurde ihnen frei gestellt, statt die Geldbuße zu bezahlen, für jedes Pfund Pfennig je drei Tage am Kirchenbau in Haslen zu arbeiten. Schlimmer erging es ein Jahr früher jenen vier Männern, welche die Prozession nur bis Altstätten mitmachten, dort ins Wirtshaus gingen und spielten. Sie wurden 10 Pfund gestraft, durften bis zur Erlegung der Buße keinen Wein mehr trinken und mußten nach Einsiedeln wallfahren. In Altstätten wurden die Geistlichen und die Ratsherren wenigstens zu gewissen Zeiten auf Staatskosten bewirtet. 1694 wurde den Amtsleuten, alten und neuen Hauptleuten und den Kleinen Räten aus Spargründen nur noch die Hälfte des Mahles bezahlt. Ueberhaupt scheinen von da ab außer den Geistlichen nur noch die Mitglieder des Kleinen Rates gastfrei gehalten worden zu sein. Von 1709 an wurde ihnen statt der Mahlzeit 5 Batzen in bar ausgerichtet, 1711 gingen sie sogar ganz leer aus.[61])

Mit besonderer Feierlichkeit wurde schon damals die Fronleichnamsprozession gehalten. 1607 verordnete der Rat, daß der Landessäckelmeister, Kirchenpfleger, Landschreiber und Landweibel den Himmel tragen sollen. Der regierende Landammann und der Statthalter sollten den Priester mit dem Allerheiligsten begleiten. Zur Feierlichkeit gehörte auch das Schießen aus großen Geschützen und Musketen oder Gewehren. Den Schützen wurde Speise und Trank verabreicht oder eine kleine Bargeldentschädigung ausgerichtet. 1667 wurde allen, die nicht die Geschütze zu bedienen hatten, der Zutritt zu diesen bei 2 Pfund Pfennig Buße verboten. Wegen verschiedenen Mißbräuchen wurde 1678 das Schießen sogar vorübergehend abgeschafft, doch in einem der folgenden Jahre wieder eingeführt. 1648 wurde jenen, welche

---

[60]) MB 1605–31 fol. 62r. RP 1632–39 S. 331, 558; RP 1646–52 S. 304. GRP 1641–69 S. 225. LRP 1676–97 S. 95; LRP 1697–1706 S. 548.

[61]) RP 1597–1609 S. 438; RP 1609–21 S. 22, 284, 323, 354, 396; RP 1632–39 S. 399; RP 1646–52 S. 313. GRP 1611–41 S. 125; GRP 1641–69 S. 121. LRP 1676–97 S. 95, 461; LRP 1697–1706 S. 8 f., 83 f., 203, 548; LRP 1706–14 S. 167, 202, 221, 245. WRP 1711–12 S. 256.

die Altäre aufzurichten hatten, ein Lohn von 12 Batzen zuerkannt. Der Vogt der Heiligkreuzkapelle, der sich weigerte, den Altar auf dem Landsgemeindeplatz aufzustellen, wurde 1 Pfund Pfennig gebüßt. Unehrerbietigkeit gegenüber der Prozession wurde strengstens geahndet. So mußten 1651 zwei Männer, die geschwatzt und den Hut auf dem Kopfe behalten hatten, in der Ratsstube ein Kreuz lecken, eine Wallfahrt nach Haslen und zur Kapelle auf dem Kronberg machen und beichten. Zudem wurden sie während des Wochenmarktes eine Stunde lang in die sogenannte Trülle gestellt.[62])

Ebenfalls zu Ehren des Altarssakramentes wurde jeweils am dritten Monatssonntag eine Prozession gehalten. Wiederholt verfügte der Rat, daß die Amtsleute bei dieser Monatsprozession mit brennenden Kerzen hinter dem Allerheiligsten gehen sollten. 1708 wurden auch die Mitglieder des Geheimen Rates zur Teilnahme verpflichtet. Laut einem Ratsbeschluß von 1605 erhielten der Priester, der das Allerheiligste trug, jener, der ihn begleitete, und die Himmelträger jedes Jahr vier Mähler. Das erste hatte der Pfarrer an Fronleichnam zu geben, das zweite wurde aus dem Kirchenvermögen, das dritte aus dem Landessäckel und das vierte von der Sakramentsbruderschaft bestritten.[63]) Auch zu Ehren der Mutter Gottes fand monatlich eine Prozession statt. 1641 beklagte sich Hauptmann Hans Rechsteiner, daß diese Prozession über sein Gut führe. Der Rat wies die Beschwerde entrüstet zurück und gab ihm zu verstehen, daß er sich gegen ein Gott so wohlgefälliges Werk überhaupt nicht beklagt hätte, wenn er wirklich gut katholisch wäre.[64])

In den Ratsprotokollen ist noch von andern Prozessionen die Rede. So mußten die Kirchgenossen der 1647 neu errichteten Pfarrei Gonten jährlich am Feste des Landespatrons Mauritius zur ehemaligen Mutterkirche Appenzell pilgern. 1650 schrieb die Regierung vor, daß aus jeder Haushaltung mindestens eine Person an dieser Prozession teilnehme. Die Säumigen hatten ein Pfund Wachs zu entrichten.[65]) In der Neu- und Alträtesession von 1696 kam die Prozession zur Sprache, die seit einigen Jahren an Sonn- und Feiertagen während des Sommers zur St. Antoniuskapelle im Rinkenbach gehalten wurde, um ein fruchtbares Jahr zu erflehen. Es wurde

---

[62]) RP 1597–1609 S. 377; RP 1646–52 S. 450; RP 1667–74 S. 24; RP 1674–77 S. 231. GRP 1641–69 S. 120, 223, 317; GRP 1669–81 S. 233; GRP 1684–1705 S. 39. LRP 1676–97 S. 185. WRP 1688–91 S. 91, 189.

[63]) RP 1597–1609 S. 293; RP 1646–52 S. 103; RP 1667–74 S. 173. GRP 1684–1705 S. 143; GRP 1705–16 S. 97.

[64]) RP 1639–45 S. 141.

[65]) Wild l. c. S. 78, 259. RP 1646–52 S. 391. GRP 1641–69 S. 125.

befürchtet, viele Landleute könnten die Gelegenheit, ihre Sonntagspflicht mit einer kürzeren Messe in St. Anton zu erfüllen, nur zu gerne benützen und das Hochamt und die Predigt in der Pfarrkirche versäumen. Der Rat schlug deshalb dem Pfarrer vor, diesen Kreuzgang auf den Dienstag zu verlegen oder an seiner Stelle eine Andacht zu halten. Im folgenden Jahr wurde es dem Ermessen des Pfarrers anheim gestellt, die Prozession wöchentlich oder gar nur alle vierzehn Tage durchzuführen.[66]) Zuweilen ordnete der Regierung außerordentliche Bittprozessionen an, beispielsweise wegen schlechtem Heuwetter, starken Regenfällen, Viehseuchen und Kriegsgefahren.[67])

IV. Fastenvorschriften

Wie die Heiligung der Sonn- und Feiertage, so überwachte die weltliche Obrigkeit auch die Beobachtung des kirchlichen Fasten- und Abstinenzgebotes. Als Fast- und Abstinenztage galten alle Tage der Fastenzeit mit Ausnahme der Sonntage, Mittwoch, Freitag und Samstag der vier Quatember oder Fronfasten, die Vigilien von Pfingsten, St. Johannes dem Täufer, St. Laurenz, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten sowie von acht Apostelfesten. Abstinenztage waren nicht nur alle Freitage des Jahres, sondern auch die Samstage.[68])

Am Sonntag vor Beginn der Fastenzeit ließ die Regierung jeweils ihr Fastenmandat in der Kirche verlesen. Auch wenn es in dem einen oder anderen Jahr nicht verkündet wurde, sollten seine Bestimmungen doch gelten und sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen können.[69]) Während der ganzen Fastenzeit und an den übrigen Fasttagen des Jahres war der Genuß von Fleischspeisen wie auch von Eiern verboten. Der Pfarrer konnte Kindbetterinnen, Schwerkranken und auch anderen Personen aus wichtigen Gründen das Essen von Fleisch gestatten. Die Mandate setzten die Buße

---

[66]) LRP 1676–97 S. 496 f.; LRP 1697–1706 S. 8.

[67]) RP 1597–1609 S. 270; RP 1609–21 S. 101; RP 1639–45 S. 342. GRP 1669–81 S. 288.

[68]) ESVB 1620–27 S. 239, 244–248, 251, 253, 255 f., 259, 267 f., 270, 272, 274, 278, 280. RP 1597–1609 S. 191; RP 1609–21 S. 5, 320 f., 364; RP 1621–32 S. 73; RP 1632–39 S. 376; RP 1646–52 S. 201; RP 1660–67 S. 168. GRP 1641–69 S. 249; GRP 1669–81 S. 87; GRP 1684–1705 S. 539.

[69]) MB 1605–31 fol. 33v ff., 50r, 60r, 79r ff., 88v ff., 109r, 136r ff., 170r ff. RP 1597–1609 S. 40, 161, 191, 240, 298; RP 1632–39 S. 459; RP 1639–45 S. 251, 318; RP 1646–52 S. 201; RP 1660–67 S. 585, 680; RP 1667–74 S. 71. WRP 1700–04 S. 31, 530.

für verbotenen Fleischgenuß ursprünglich auf 2 Pfund Pfennig, einmal sogar auf 5 Pfund und später auf 1 Pfund an. Von 1704 an war das Fleischessen an Fast- und Abstinenztagen einfach bei hoher Strafe und Ungnade der Obrigkeit untersagt. Ein Sattler aus Lindau, der eine Zeit lang hier wohnte, wurde 1608 sogar des Landes verwiesen, weil er in der Fastenzeit das Abstinenzgebot übertreten, kein Versprechen gehalten, gelogen und anderes gegen die Einheimischen getan hatte. Auch jene Landleute, die außerhalb des Landes, beispielsweise in Außerrhoden oder St. Gallen verbotenerweise Fleisch aßen, wurden bestraft.[70])

Vom Aschermittwoch bis zum Karfreitag waren das Schlachten von Groß- oder Kleinvieh wie auch der Handel mit Schlachtvieh und die Jagd bei der Buße von 3¼ Pfund untersagt. Wer für den spätern Gebrauch schlachten wollte, durfte es tun, jedoch ohne in der Fastenzeit etwas davon zu essen. Ausdrücklich wurde auch der Verkauf von Schlachtvieh und Eiern an protestantische Orte verboten. Die einzige Ausnahme bildete mit der Zeit der Mittefastenmarkt. 1646 beauftragte der Rat den Pfarrer, beim Bischof von Konstanz die Bewilligung einzuholen, daß dieser Markt abgehalten werden könne, ohne dadurch eine Sünde zu begehen. Fünf Jahre später wurde er beim Verbot, Schlachtkälber außer das Land zu verkaufen, ausdrücklich ausgenommen. Im übrigen wurde das Verbot selbst verschärft. Neben der Buße von 3 Pfund für die Verkäufer wurde den Käufern angedroht, sie ohne Gnade in die Trülle zu stellen.[71])

Während der ganzen Fastenzeit wie auch an den übrigen Fasttagen war es grundsätzlich verboten, in den Wirtshäusern zu essen und zu trinken. Leuten, die am Morgen zur Kommunion gegangen waren, alten Leuten und solchen, die sich zu Ader gelassen hatten, durfte der Wirt eine Suppe und ein halbes Maß Wein geben. Ebenso durften die Ratsherren an den Ratstagen und andere Personen, die weit her wichtiger Geschäfte halber ins Dorf kamen, bis Mittefasten im Wirtshaus eine Mahlzeit und einen gebührenden Trunk einnehmen. Kamen während der Fastenzeit fremde Gesandte nach Appenzell, so bestimmte der Rat, wer ihnen Gesellschaft leisten sollte. An den Fastensonntagen bis zum Lätaresonntag einschließlich durfte jedermann im Wirtshaus essen und trinken, je-

---

[70]) MB 1605–31 fol. 136r f., 170r. RP 1597–1609 S. 106, 130, 189, 423, 425; RP 1609–21 S. 4 f., 21, 186; RP 1639–45 S. 90. GRP 1669–81 S. 87; GRP 1684–1705 S. 539. WRP 1700–04 S. 530.

[71]) MB 1605–31 fol. 33v, 34v, 50r, 60r, 79r, 80r, 88v, 89v, 109r, 136r–137v, 170r–171v. RP 1609–21 S. 234, 317; RP 1646–52 S. 17, 210; RP 1652–59 S. 277. GRP 1641–69 S. 152.

doch mit Maß und in aller Zucht und Bescheidenheit, ohne zu jauchzen und zu zauren. Die Bußen für die Uebertretung des Wirteverbotes betrugen gewöhnlich für den Wirt 2¼—5Pfund und für den Gast ½—3¼ Pfund Pfennig, sofern nicht noch weitere Vergehen hinzukamen. Später scheint sich diese strenge Gesetzgebung etwas gemildert zu haben. So wurden 1667 jene Wirte vor den Rat zitiert, die in der Fastenzeit nach 9 Uhr abends gewirtet hatten. Das Fastenmandat von 1700 gebot den Töchtern, vor Anbruch der Dunkelheit die Wirtshäuser zu verlassen. Beide Stellen deuten darauf hin, daß das Wirten in der Fastenzeit nicht mehr grundsätzlich verboten war.[72])

Als Fastenandacht wurde auf Anordnung des Rates täglich um ½5 oder 5 Uhr oder kurz vor dem Betläuten, so daß die Leute außerhalb des Dorfes noch bei Tageslicht nach Hause kommen konnten, die Komplet gehalten. Alle Landleute wurden zur eifrigen Teilnahme ermahnt, um von Gott ein fruchtbares Jahr und die Bewahrung der Freiheit und des Wohlstandes der Heimat zu erflehen. 1643 verfügte die Regierung, daß während des vierzigstündigen Gebetes die Läden geschlossen bleiben und jedermann dem Gebet mit großer Andacht beiwohnen und nicht auf der Gasse herumstehen soll. Die fehlbaren Ladenbesitzer hatten eine Buße von 2 Pfund Pfennig zu entrichten, die ihnen jedoch bei sofortiger Bezahlung zur Hälfte erlassen wurde.[73]) Daß auch Fastenpredigten gehalten wurden und die weltliche Obrigkeit auch hierüber ein Aufsichtsrecht beanspruchte, zeigt uns folgender Vorfall. 1638 sandte der Rat eine Abordnung zu P. Laurenz Grüniger, Guardian der Ka-

---

[72]) MB 1605–31 fol. 27r, 34r f., 41v f., 50r, 55v, 60r, 72r f., 79r f., 88v f.. 90r, 102r, 109r, 115r, 127r, 136v f., 138r, 145r, 150v, 154r, 170v f. RP 1597–1609 S. 163, 191, 240, 396; RP 1609–21 S. 126, 320 f.; RP 1632–39 S. 78, 250; RP 1646–52 S. 385; RP 1660–67 S. 828. GRP 1605–10 S. 22; GRP 1611–41 S. 73; GRP 1641–69 S. 249. WRP 1700–04 S. 31.

[73]) MB 1605–31 fol. 34v, 50r, 60r, 80r, 89r, 109r, 137r, 171r. RP 1597–1609 S. 298; RP 1639–45 S. 251, 253. Das vierzigstündige Gebet wurde vor dem ausgesetzten Allerheiligsten gehalten. In Appenzell dürfte es wohl durch die Kapuziner eingeführt worden sein, die neben den Jesuiten dessen Hauptförderer waren. Es wird erstmals in einem Ratsbeschluß vom 19. November 1619 erwähnt. Darin wurde bestimmt, daß man während des vierzigstündigen Gebetes nicht im Wirtshaus trinken soll und «nit thuon wie andere mal geschehen mit juchzen usw., sonder gott vor augen haben». Aus diesem Wortlaut darf geschlossen werden, daß das Gebet damals bereits in Uebung war und nicht erst eingeführt wurde. Da der Beschluß im November gefaßt wurde, ist anzunehmen, daß es in jenem Jahr während der Adventszeit gehalten wurde. Für das gesamte Gebiet der Abtei St. Gallen wurde es 1620 von Abt Bernhard Müller erstmals angeordnet. RP 1609–21 S. 416. Duft l. c. S. 206 f.

puziner, um ihn höflichst zu ersuchen, von seinem Vorhaben, während der ganzen Fastenzeit in der Pfarrkirche zu predigen, abzustehen, da das Landvolk seine Predigten nicht verstehe. Der Guardian war über diese Zumutung höchst beleidigt und meinte, es wäre ihm während seines ganzen langjährigen Ordenslebens noch keine solche Schmach widerfahren. Schließlich mußte er mit großem Unwillen dem Drängen der Regierung doch nachgeben und P. Illuminatus Schmidlin predigen lassen.[74])

Die drei Wochen vom Lätaresonntag bis Ostern galten als eine besonders heilige Zeit. 1608 ordnete der Rat für diese Wochen eine Art Gerichtsferien an, da die meisten Landleute zu dieser Zeit ihre österliche Beichte ablegten. Auch die Erfüllung der Osterpflicht wurde wenigstens zuweilen von der weltlichen Obrigkeit überwacht. So wurden 1619 einige Personen, die zur österlichen Zeit nicht gebeichtet hatten, 1 Pfund Pfennig gebüßt und sofort zum Pfarrer zur Beichte geschickt.[75])

V. Ehe, Hochzeit und Familie

Die Ehe ist nicht nur ein Sakrament, sondern zugleich auch die Keimzelle des Staates. Kirchliche und weltliche Interessen berühren sich hier gegenseitig. Wenn sich die innerrhodische Regierung schon mit rein kirchlichen Belangen so stark befaßte, mußte sie naturgemäß auch bestimmte Ehevorschriften erlassen. Teilweise schützte die staatliche Gesetzgebung das kirchliche Eherecht durch weltliche Sanktionen, teilweise ergänzte sie dieses oder fügte sogar eigene Bestimmungen hinzu.

---

[74]) RP 1632–39 S. 464–466, 470. P. Illuminatus von Zug war 1612 Mitnovize des hl. Fidelis von Sigmaringen und später in verschiedenen Klöstern Guardian. In Appenzell amtete er 1633–1635 als Guardian und 1635–1638 als Vikar. Er starb am 29. Sept. 1657 in Schwyz. P. Laurenz war vom September 1637 – September 1638 und wiederum 1641–1643 Guardian in Appenzell und 1646–1648 erster Guardian des neuerbauten Klosters Sarnen. Er starb am 16. März 1666 in seiner Heimatgemeinde Stans. Da er 1642 an der Engelweihe in Einsiedeln predigen durfte, muß er ein ausgezeichneter Kanzelredner gewesen sein. Trotzdem gelang es ihm am Anfang seiner hiesigen Tätigkeit nicht, die Herzen seiner Zuhörer zu gewinnen, während P. Illuminatus dem Volke schon seit Jahren vertraut war und es offenbar besonders gut verstand, die ewigen Wahrheiten der Auffassungsgabe der einfachen Leute entsprechend darzulegen. Die Angaben über die beiden Kapuziner verdanken wir der freundlichen Mitteilung von Provinzarchivar P. Beda Mayer O. M. Cap., Luzern.

[75]) RP 1597–1609 S. 423; RP 1609–21 S. 397. GRP 1611–41 S. 74, 141.

Von den kirchlichen Ehehindernissen behandeln wir hier unserem Thema gemäß nur jene, die in den Mandaten und Ratsprotokollen erwähnt werden. An erster Stelle ist die Blutsverwandtschaft zu nennen. Verwandtschaft bis zum vierten Grad einschließlich machte die Eheschließung nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig. Während nach dem kirchlichen Recht eine Dispens im vierten und dritten, bei Fürsten sogar im zweiten Grad möglich war, durfte nach dem appenzellischen Landbuch nur im vierten Grad oder achten Glied beim päpstlichen Nuntius um Dispens nachgesucht werden, und auch dies nur mit Bewilligung der weltlichen Obrigkeit. Eine Ehe, die von Verwandten im siebten Glied oder noch näher mit kirchlicher Dispens, aber ohne ausdrückliche Erlaubnis der weltlichen Obrigkeit geschlossen wurde, galt nach innerrhodischem Recht in der Regel nicht als Ehe. Ein Mandat von 1610, das auch künftig gelten sollte, droht allen, die sich zuwider dieser Vorschrift kirchlich trauen ließen, Landrechtsverlust an. 1711 wurde bekannt, daß Landeshauptmann Martin Anton Josef Speck und seine Frau im fünften Glied verwandt, Leutnant Johann Josef Geiger und seine Frau sogar Geschwisterkinder waren. Beide Ehen waren mit kirchlicher Erlaubnis geschlossen worden. Während der Landeshauptmann straflos ausging, wurde das Ehepaar Geiger des Landrechtes verlustig erklärt und sein Vermögen auf unbestimmte Zeit beschlagnahmt. Auf Verwendung des Dekans von Rorschach wurde ein neuer Untersuch eingeleitet, dessen Ausgang uns leider nicht überliefert ist. In andern Fällen betrug die Buße 5—31 Pfund Pfennig. Bisweilen nahm die Buße den Charakter einer Erlaubnistaxe an. So wurde 1637 einem reichen Bauern, der mit seiner Braut angeblich im siebten Glied verwandt war, die Einholung der kirchlichen Dispens unter der Bedingung bewilligt, daß er eine Buße von 100 Reichstalern oder 150 Gulden erlege. 1643 wurde einem Pärchen die unter gleichen Umständen auferlegte Buße von 51 Pfund auf gutes Verhalten hin vorläufig eingestellt. Nach einem Erlaß des Geheimen Rates von 1646 durften jene, die im siebten Glied verwandt waren, beim Nuntius um die Dispens nachsuchen, sofern sie 100 Pfund Schillinggeld als Buße zu geben bereit waren. Ohne Entrichtung einer Buße oder Taxe wurden mit Ausnahme der Verwandtschaft im achten Glied Gesuche um kirchliche Dispens nur selten erlaubt, vor allem etwa um eine ungültig geschlossene Ehe in Ordnung zu bringen und damit die daraus entsprossenen Kinder zu legitimieren. Da Innerrhoden ein sehr kleines Ländchen und zu einem schönen Teil vom protestantischen Außerrhoden umgeben war und da die Ehe mit Auswärtigen in gewissen Fällen überhaupt erschwert war, muß die Praxis der Regierung als sehr streng

bezeichnet werden. Es darf uns daher nicht verwundern, wenn sich die Landleute hie und da beklagten und trotz des Verbotes doch zu heiraten suchten.[76])

Eine wesentlich kleinere Rolle als die Blutsverwandtschaft spielte das Hindernis des bereits bestehenden Ehebandes. Wer eine gültige Ehe geschlossen hat, kann keine zweite eingehen, solange das erste Eheband besteht. Kirchlich kann eine gültige Ehe zwischen Christen nur durch den Tod des einen Ehegatten oder, sofern sie noch nicht vollzogen ist, durch päpstliche Dispens oder durch Ablegung der Ordensgelübde aufgelöst werden. Aus dem bisher gefundenen Archivmaterial konnte nur ein einziger Fall von Bigamie oder Doppelehe festgestellt werden. 1697 wurde Hans Jäger, der zuerst in Gonten geheiratet und bald darauf in Deutschland eine zweite Frau geehelicht hatte, in Kempten zum Tode durch das Schwert verurteilt, jedoch auf Fürbitte seiner ersten rechtmäßigen Frau begnadigt und bloß mit Ruten ausgepeitscht. Bei seiner Rückkehr nach Innerrhoden wurde er hier erneut gefänglich eingezogen. Da er davon redete, statt der rechtmäßig angetrauten Gattin die zweite Frau zu behalten, mußte er am Neujahrstag mit brennenden Kerzen in den Händen während des Gottesdienstes in der Kirche stehen. Die erste Frau erklärte sich bereit, mit dem treulosen Ehemanne zusammen zu leben, reiste mit ihm nach Deutschland und starb kurze Zeit später. Der Rat ließ eine Untersuchung einleiten, ob Jäger vielleicht ihren Tod selbst verursacht und sich somit das Ehehindernis des Verbrechens zugezogen habe.[77]) Bei Verschollenheit des einen Ehegatten war es oft recht schwierig festzustellen, ob er wirklich gestorben und somit das Eheband gelöst sei oder nicht. So ließ der Rat 1646 durch den Pfarrer bei der bischöflichen Kurie in Konstanz anfragen, ob ein gewisser Anton Gartenhauser, der schon seit neun oder zehn Jahren nichts mehr von seiner Frau gehört und bereits 1642 zwei uneheliche Kinder hatte, sich wieder verheiraten dürfe.[78]) Die Antwort ist uns leider nicht überliefert.

Die innerrhodische Regierung stellte auch rein zivile Ehevorschriften auf. Zeitweise scheint der Rat das Recht beansprucht

---

[76]) Johannes Baptist Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts II, Freiburg i. B. 1914, S. 174–179. LB 1585 S. 58. MB 1605–31 fol. 107v f. RP 1597–1609 S. 57; RP 1609–21 S. 22, 33, 70, 73; RP 1621–32 S. 506; RP 1632–39 S. 219. GRP 1611–41 S. 88, 260 f., 301, 308, 337, 348, 358 f.; GRP 1641–69 S. 47, 77; GRP 1684–1705 S. 70, 196, 221, 324, 517. LRP 1676–97 S. 278, 341, 350; LRP 1697–1706 S. 210 f.; LRP 1706–14 S. 245–248, 262–264.

[77]) Sägmüller l. c. S. 156–159, 171 f., 230. GRP 1684–1705 S. 326, 333. Weltliche Räte des Stiftes Kempten an Innerrhoden, 26. Dez. 1697.

[78]) RP 1639–45 S. 241; RP 1646–52 S. 73. GRP 1611–41 S. 454.

zu haben, eine Ehe nach seinem Ermessen zu erlauben oder zu verbieten. So wurde 1620 einem Pärchen die Heirat kurzerhand sowohl hier im Lande wie auch auswärts untersagt. Der Grund wird uns nicht angegeben; vielleicht waren es die ungenügenden Vermögensverhältnisse der beiden Brautleute. 1623 wurde allen, die entgegen der Mahnung der geistlichen und weltlichen Obrigkeit Hochzeit hielten, angedroht, ihnen im Bedürfnisfalle nichts aus dem Armleutsäckel zu geben und auch nicht die Verwandtschaft zu ihrer Unterstützung heranzuziehen. Aehnlich wurde in den Jahren 1628—1630 öfters an die Heiratsbewilligung die Bedingung geknüpft, daß das künftige Ehepaar sich und die Kinder ohne Belastung der Armenkasse und der Verwandtschaft erhalte. Bisweilen hatten die Eltern der Brautleute oder auch andere sogar hiefür Bürgschaft zu leisten. 1630 wollte der Rat allen Brautleuten, die nicht entweder zusammen über 1000 Pfund Pfennig Vermögen verfügten oder wenigstens 500 Pfund besaßen und dazu noch ein gangbares Handwerk ausübten, die Ehe verbieten. Wer diese Bedingungen nicht erfüllte und trotzdem heiraten wollte, sollte auswandern und anderswo seinen Lebensunterhalt suchen. Schon einen Monat später mußte diese harte Bestimmung dahin gemildert werden, daß Minderbemittelte die Eheerlaubnis erhalten sollten, sofern sie sparsam wären und ihr Lebensunterhalt einigermaßen gesichert erscheine. Schließlich mahnte der Rat arme Leute nur noch allen Ernstes vom Heiraten ab. Waren sie unbelehrbar, gestattete er ihnen die Ehe, verbot ihnen aber ein Hochzeitsmahl und drohte ihnen Landesverweisung an, sobald sie wegen ihrer Armut jemandem zur Last fallen würden. Wiederholt wurde auch verordnet, daß die Brautleute vor der Hochzeit der Regierung Rechenschaft über ihr Vermögen ablegen sollten.[79]) Vom Jahre 1631 an lassen sich in den Ratsprotokollen keinerlei Beschränkungen der Ehefähigkeit wegen ungenügendem Vermögen mehr nachweisen außer bei der Heirat mit Fremden.

Besonders geregelt war die Ehe mit Fremden. Laut dem Vertrag zwischen Inner- und Außerrhoden von 1608 war die Heirat mit einem außerrhodischen Ehegatten von der Zustimmung der nächsten Verwandten abhängig. Nicht nur die Eltern der Brautleute, sondern auch ihre Geschwister und bei deren Fehlen sogar die Verwandten bis zu den Geschwisterkindern einschließlich oder auch der Vormund konnten die Ehe verhindern. Einzig die Witwen waren von einer Einwilligung der Verwandten unab-

---

[79]) MB 1605–31 fol. 165v. RP 1609–21 S. 478; RP 1621–32 S. 289 f., 339, 341, 375, 387, 391, 398, 414, 420, 427, 444 f., 448, 453, 472, 476, 559 GRP 1611–41 S. 156, 158, 243.

hängig.[80]) Die Ehe zwischen Inner- und Außerrhodern war naturgemäß eine Mischehe, sofern die beiden Brautleute nicht schon vor der Heirat den gleichen Glauben angenommen hatten. Ließ sich das Ehepaar in Innerrhoden nieder, so blieb dem außerrhodischen Gatten nichts anderes übrig, als den katholischen Glauben anzunehmen. Umgekehrt zwang die Niederlassung in Außerrhoden den innerrhodischen Gatten zur Preisgabe der katholischen Religion. Eine andere Regelung war bei der damaligen strengen Glaubenseinheit in den beiden Halbkantonen nicht möglich.

Für die Heirat eines Innerrhoders mit einer fremden Braut war zunächst nur erforderlich, daß sie, sofern sie eine Leibeigene war, von der Leibeigenschaft befreit wurde. Andernfalls verlor auch der Mann das Landrecht und Erbschaften oder andere Vermögensgewinne, die den Eheleuten oder ihren Kindern zufielen, wurden vom Staate eingezogen. Ein Mandat von 1608 wies alle ausländischen Töchter, die hier keine Dienste hatten, aus dem Lande, doch wurden dadurch jene Ausländerinnen, die hier irgend einer Beschäftigung nachgingen, nicht betroffen. Ebenso wenig war damit verboten, daß ein Innerrhoder eine auswärtige Braut heimführte. Nach einer Verordnung von 1626 mußten alle Innerrhoder, die in Uri, Schwyz, Unterwalden oder Zug sich verehelichen wollten, gleichgültig ob ihre Braut eine Innerrhoderin oder eine Landesfremde war, einen obrigkeitlichen Ausweis über ihre dortigen Lebensverhältnisse an die hiesige Regierung schicken und erhielten auf Grund dieses Scheins die Heiratsbewilligung. Diese Vorschrift mußte bei Strafe des Landrechtsverlustes eingehalten werden. Es sollte dadurch vermieden werden, daß plötzlich armengenössige Kinder aus diesen Kantonen nach Innerrhoden geschickt würden. 1686 verfügte der Rat, daß jede fremde Braut ein Vermögen von mindestens 150 Gulden besitzen müsse. Konnte sie den Nachweis hiefür nicht erbringen, ging auch der Mann seines angestammten Landrechtes verlustig. Diese Bestimmung wurde 1702 ins Landbuch aufgenommen und ziemlich streng gehandhabt.[81])

Wie eine Fremde bei Erfüllung der eben erwähnten Bedingungen durch die Heirat mit einem Innerrhoder das innerrhodische Landrecht erwarb, verlor eine Innerrhoderin durch die Heirat mit einem fremden Bräutigam ihr angeborenes Landrecht. Ob und unter

---

[80]) Vertrag zwischen Inner- und Ausserrhoden, 12. Mai 1608, S. 11 f. Unter Fremden sind nicht nur die Ausländer im heutigen Sinne des Wortes zu verstehen, sondern alle, die nicht das innerrhodische Landrecht besaßen.

[81]) LB 1585 S. 43 f. MB 1605–31 fol. 78r. RP 1621–32 S. 199, 206. GRP 1684–1705 S. 252 f. LRP 1676–97 S. 268 f. WRP 1682–88 S. 207 f; WRP 1696–99 S. 233; WRP 1704–09 S. 254, 485.

welchen Bedingungen sie das Bürgerrecht ihres Ehemannes bekam, hing von den Gesetzen ab, die in der Heimat ihres Bräutigams galten. Töchter, die einen Ausländer heiraten wollten, durften in der Regel nicht hier Hochzeit halten, sondern wurden in die Heimat ihres Bräutigams verwiesen. Zuweilen wurden Ausnahmen gemacht und hie und da dem Ehepaar sogar gestattet, wenigstens eine Zeit lang hier zu wohnen, besonders wenn etwa der Mann ein dem Lande nützliches Handwerk ausübte oder mindestens die Einheimischen nicht konkurrenzierte. Stets war das Wohlverhalten solcher Leute unerläßliche Bedingung. Sobald sie irgendwelche Ungelegenheiten verursachten, mußten sie das Land verlassen. Aehnlich wurde auch verfahren, wenn beide Brautleute Fremde waren. Frauen, die in die Fremde geheiratet hatten, gab die Regierung bisweilen nur ungern und gegen bestimmte Zusicherungen ihr Vermögen heraus. Vom Heirats- und Erbgut, das außerhalb den Kanton wanderte, mußte der Abzug, d. h. eine Abgabe von 5—10 Prozent entrichtet werden, wenn nicht mit den betreffenden Orten besondere Verträge über eine Abzugsbefreiung bestanden. Nach Möglichkeit sollte die Veräußerung liegender Güter in fremde Hände verhindert werden. Gemäß dem Landbuch hatte jeder Landmann auf eine Liegenschaft, die an einen Fremden verkauft wurde, innerhalb eines Jahres, sechs Wochen und drei Tagen das Zugrecht, d. h. er durfte durch Erlegung der Kaufsumme dem Fremden das Gut entziehen und es an sich bringen. Das Zugrecht wurde 1614 auch auf Alpen und Weiden ausgedehnt, die erbsweise an Rheintaler, Toggenburger oder andere Fremde mit Ausnahme der Außerrhoder fielen. 1687 wurde verordnet, daß liegende Güter, die von Landesfremden geerbt wurden, geschätzt und von den einheimischen Miterben oder anderen Landleuten um die entsprechende Summe ausgelöst werden sollten.[82]) Diese ziemlich einschneidenden Bestimmungen sollten sowohl der Ueberfremdung des Landes wie auch einer allzu starken Vermögensabwanderung steuern.

Eine wesentlich höhere Bedeutung als heute kam früher dem Eheversprechen oder Eheverlöbnis zu. Darunter verstand das

[82]) LB 1585 S. 31 f., 44. MB 1605–31 fol. 13v, 37r, 51r f., 82r, 96r, 111r, 121r, 139v, 155r. RP 1597–1609 S. 219, 278, 327; RP 1609–21 S. 34; RP 1621–32 S. 32, 428, 531; RP 1639–45 S. 33, 344; RP 1674–77 S. 23. GRP 1611–41 S. 362, 365, 410; GRP 1641–69 S. 340. LRP 1697–1706 S. 24 f.; LRP 1706–14 S. 244. WRP 1704–09 S. 189; WRP 1709–11 S. 31. Ueber den Abzug vgl. Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz I S. 80–82 sowie folgende Akten: Kaspar Büeler in Bischofszell an Innerrhoden, 13. Dez. 1638; Abt Pius von St. Gallen an Innerrhoden, 2. März 1649; Revers Innerrhodens betr. Abzug gegenüber Schwyz und Glarus, 13. Nov. 1676; Schwyz an Innerrhoden, 12. Dezember 1705.

Kirchenrecht das Versprechen zweier Personen, miteinander künftig die Ehe schließen zu wollen. Damit ein Eheversprechen gültig und rechtsverbindlich war, mußte es wohl überlegt, ernstlich gemeint, freiwillig, gegenseitig, klar und deutlich entweder durch die beiden Brautleute persönlich oder einen Vertreter kundgegeben sein und es durfte zwischen den beiden Personen kein Hindernis bestehen, das die Ehe zwischen ihnen ungültig oder auch nur unerlaubt machte. Eine besondere Form war bis zum Jahre 1907 nicht vorgeschrieben. Während heute bei der Verlobung zum Zeichen der Treue gegenseitig die Ringe ausgetauscht werden, gab früher in unseren Gegenden der Bräutigam seiner Braut als Ehepfand eine Münze, beispielsweise einen Taler, wie uns dies aus dem Jahre 1645 bezeugt ist.[83]) In sehr vielen Fällen wird man sich die Ehe überhaupt ohne derartige Formalitäten versprochen haben.

Das Eheversprechen verpflichtet die Brautleute zur gegenseitigen Verlöbnistreue und zum Abschluß der Ehe innerhalb der abgemachten Frist. Bestand keine besondere Vereinbarung, sollte die Ehe nach dem Wunsch der Kirche wegen der sittlichen Gefahr möglichst bald geschlossen werden. 1684 wurde ein Pärchen von Geheimen Rat aufgefordert, entweder innert Monatsfrist zu heiraten oder freiwillig gegenseitig vom Eheversprechen zurückzutreten. Im Weigerungsfalle sollte die Braut erbarmungslos ins Gefängnis gelegt werden. Auf Anhalten des Pfarrers maßte sich der Rat 1697 das Recht an, Verlobte mit Gewalt zur baldigen Heirat zu zwingen und sie nicht ein, zwei oder gar mehr Jahre warten zu lassen, wie dies zuweilen geschehen war.[84]) Durch freiwilligen Verzicht beider Brautleute wurde das Eheversprechen ohne weiteres hinfällig. Der eine Teil durfte aber nicht ohne das Einverständnis des andern Teils mit einer dritten Person die Ehe eingehen. Doch war eine solche Ehe nicht ungültig, sondern bloß unerlaubt. Wollte der eine Teil das Verlöbnis auflösen, der andere aber nicht, so kam es zu einem Prozeß vor dem geistlichen Gericht. Praktisch löste das geistliche Gericht ein Eheversprechen aus jedem Grunde auf, der eine unglückliche Ehe befürchten ließ. Der vom Eheversprechen zurücktretende Teil konnte zu allfälligem Schadenersatz verpflichtet werden. Gemäß dem Landbuch wurden hier in Appenzell Prozesse wegen Auflösung eines Verlöbnisses zuerst vor den Pfarrer gebracht. Dieser entschied zusammen mit zwei Mitgliedern des Kleinen Rates, ob das Eheversprechen gültig und rechtverbindlich sei oder nicht. Im

---

[83]) Zum Ganzen vgl. Sägmüller l. c. S. 100–107. Abt-st. gallischer Obervogt Adam Tschudi auf Schloß Oberberg an Landammann Wyser von Innerrhoden, 18. Mai 1645. Vgl. SI V Sp. 1120, 1142.

[84]) GRP 1684–1705 S. 6 f., 327.

Falle der Gültigkeit suchten die drei Herren die Parteien zu einem gütlichen Vergleich sowohl hinsichtlich der Auflösung des Verlöbnisses wie auch über allfällige Schadenersatzansprüche zu bewegen. Wurde keine Einigung erzielt, konnte der Prozeß vor den Rat weiter gezogen werden. Kam auch hier keine Verständigung zustande, wurde die Sache an das geistliche Gericht in Konstanz zur endgültigen Entscheidung überwiesen.[85]) Konflikte zwischen geistlicher und weltlicher Obrigkeit scheinen auf diesem Gebiet in unserer Periode selten gewesen zu sein. Größten Unwillen erregte 1637 der Dähler-Sonderer-Handel. Elisabeth Sonderer, die Tochter des Landesfähnrichs Johann Sonderer, klagte vor dem geistlichen Gericht in Konstanz gegen Jakob Dähler wegen unehelicher Kindserzeugung und stellte das Begehren, daß Dähler zum Abschluß der Ehe mit ihr verpflichtet werden solle. Dähler seinerseits klagte in Konstanz gegen den Rat von Innerrhoden, daß dieser ihn zur Ehe mit Elisabeth Sonderer zwingen und ihn außerdem wegen eines Meineides, den er im Verlauf des Prozesses geleistet haben sollte, bestrafen wolle. Hierauf forderte der Konstanzer Offizial die hiesige Regierung unter Androhung des Kirchenbannes auf, sofort von jeder weiteren Einmischung in den Prozeß abzustehen und das Urteil völlig dem geistlichen Gericht zu überlassen. Pfarrer und Dekan Dr. Abraham Fäßler überreichte dem Landammann den Bannbrief ausgerechnet am Weihnachtstage 1637, was die Erbitterung nur noch steigerte. Der Rat ordnete sofort die beiden Landammänner Martin Sutter und Jakob Wyser sowie alt Landvogt Hippolyt Bronbüeler nach Konstanz ab, um sich gegen die falsche Anklage Dählers zu rechtfertigen, worauf der Generalvikar den Bannbrief sofort widerrief. Nach dreieinhalbwöchiger harter Untersuchungshaft wurde Dähler der falschen Anklage seiner Obrigkeit vor einem fremden Gericht und somit des Verbrechens der Majestätsbeleidigung schuldig erklärt. Wie es im Urteil ausdrücklich heißt, hätte er dafür den Tod verdient, wurde jedoch auf Fürbitte des Pfarrers wie auch der übrigen Verwandtschaft und der Kapuziner nur zum Widerruf und zu einer Buße von 1473 Gulden verurteilt und verlor Ehre und Gewehr. Anderthalb Monate später wurden ihm Ehre und Gewehr wieder zurückgegeben. Er mußte jedoch dafür nochmals 101 Reichstaler oder 151½ Gulden bezahlen und sich ver-

[85]) LB 1585 S. 58 f. MB 1605–31 fol. 80r f. RP 1597–1609 S. 111, 490; RP 1667–74 S. 394. GRP 1641–69 S. 17, 22; GRP 1684–1705 S. 334. WRP 1682–88 S. 289; WRP 1691–96 S. 457; WRP 1700–04 S. 127. Zeugnis des Pfarrers Martin Gartenhauser über die Beilegung eines Ehehandels, 3. Mai 1611; Innerrhoden an den Generalvikar von Konstanz, 13. Febr. 1623; Urteil des Generalvikars von Konstanz in einem Ehehandel, 17. Nov. 1712.

pflichten, die Tochter des Landesfähnrichs innert Monatsfrist zu heiraten. Pfarrer Fäßler, ein Vetter Dählers, hatte alle Mühe nachzuweisen, daß er den Bannbrief in keiner Weise veranlaßt hatte.[86])

Da viele einander leichtfertig die Ehe versprachen und nachher das Verlöbnis nicht halten wollten, verordnete der Rat 1609, daß alle, die von einem Eheversprechen zurücktraten, 5, 10, 20 Pfund Pfennig oder noch höher gebüßt werden sollen. Wenn nicht besondere Umstände eine Verschärfung oder Milderung der Strafe nahe legten, betrug die Buße gewöhnlich 10 Pfund, auf welche Summe sie seit 1635 im Landbuch festgesetzt war. Wer zwei oder mehr Personen die Ehe versprach, hatte für jede Person, die er nicht heiraten konnte oder wollte, 10 Pfund zu entrichten. Es kam vor, daß zwei, drei, ja sogar vier Personen kurz hintereinander die Ehe versprochen wurde.[87])

Endgültig und unauflöslich wurde die Ehe erst mit der kirchlichen Trauung geschlossen. Gemäß den Bestimmungen des Konzils von Trient mußten die Brautleute an drei aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen vor der Hochzeit in der Kirche verkündigt werden. Diese Vorschrift wurde auch ins appenzellische Landbuch aufgenommen. 1698 beschwerte sich der Rat beim päpstlichen Nuntius, daß seit vier oder fünf Jahren die Verkündigung an drei Sonntagen stattfinden müsse, und die Brautleute frühestens am vierten Sonntag getraut werden könnten, während vorher die Verkündigung auch an den gebotenen Feiertagen erfolgen durfte. Wollte jemand den alten Brauch einhalten und nicht volle vier Wochen warten, mußte er eine besondere Taxe nach Konstanz entrichten.[88]) Die Mahnung des Tridentinums an die Brautleute, vor der Hochzeit zu beichten, wurde auch durch die Mandate wiederholt eingeschärft.[89])

---

[86]) RP 1632–39 S. 443, 447–454, 463–470, 472–477, 482. GRP 1611–41 S. 371–381. Bannbrief des Offizials von Konstanz, 23. Dez. 1637; Zeugnis des Offizials für Pfarrer Fäßler, 20. Jan. 1638; Urfehde Dählers, 18. März 1638.

[87]) LB 1585 S. 58. MB 1605–31 fol. 80r f. RP 1597–1609 S. 111, 490; RP 1609–21 S. 14, 264, 485; RP 1621–32 S. 279, 397; RP 1632–39 S. 242, 423, 563; RP 1639–45 S. 105, 143, 171; RP 1660–67 S. 657, 761; RP 1667–74 S. 40, 394. GRP 1605–10 S. 64, 83; GRP 1611–41 S. 5, 306, 370, 387, 400; GRP 1641–69 S. 106, 254; GRP 1684–1705 S. 360, 388, 390, 407, 516. WRP 1682–88 S. 90 f., 97, 203, 205; WRP 1691–96 S. 457; WRP 1696–99 S. 335, 338.

[88]) Sägmüller l. c. S. 109. LB 1585 S. 58. GRP 1611–41 S. 55; GRP 1684–1705 S. 334.

[89]) Sägmüller l. c. S. 133. MB 1605–31 fol. 67v, 77v, 93v, 105v, 107v, 118v, 165v. RP 1597–1609 S. 470.

Die heute noch übliche Form, daß eine gültige Ehe vor dem Pfarrer oder einem von ihm bevollmächtigten Priester und mindestens zwei Zeugen geschlossen werden muß, geht auf die Bestimmung des Konzils von Trient von 1563 zurück. Nach dem Landbuch sollte das Brautpaar am Wohnort des Bräutigams Hochzeit halten. Die katholische Trauung war in Innerrhoden eine Selbstverständlichkeit. 1610 wurde ein Innerrhoder 20 Pfund Pfennig gebüßt, weil er seine Ehe vom reformierten Prädikanten in Teufen einsegnen ließ. Die gleiche Buße hatte sein Vater zu entrichten, weil er hiezu eingewilligt hatte.[90])

Gewöhnlich fanden die Hochzeiten am Sonntag oder Montag statt, wobei die Vornehmen besonders den Montag bevorzugten. Der Dienstag wurde 1630 für die Trauung armer Leute bestimmt. Die Beobachtung dieser Vorschrift läßt sich später nicht mehr nachweisen. Eine Braut, die bereits ein Kind erwartete, durfte seit 1628 nur am Mittwoch Hochzeit halten.[91])

Zur Hochzeit trug der Bräutigam mit Stolz sein Seitengewehr oder seinen Degen. Männer, denen wegen eines Vergehens das Seitengewehr strafweise verboten war, erhielten zuweilen die Erlaubnis, es über die Hochzeit zu tragen.[92]) Die Braut erschien, sofern sie noch Jungfrau war, barhaupt mit dem Kränzchen oder Schappel geschmückt. Bräuten, die schon schwanger waren, wurde die Jungfrauentracht strengstens untersagt. Die älteren Mandate schrieben für sie die Stuche vor, eine Art Schleier, der über die Unter- oder Ohrenhaube, die sogenannte Stuchenschlappe geheftet war. Als gegen Ende des 17. Jahrhunderts immer weniger Brautleute rein zum Traualtar treten durften, verfügte der Rat 1696, daß eine Braut in der Hoffnung an der Hochzeit einen Strohkranz tragen solle. Ebenso mußte der fehlbare Bräutigam statt des Seitengewehres einen Strohdegen tragen und statt des üblichen bunten Hochzeitsstraußes einen Strauß aus Stroh an seinen Rock heften. Brautpaare, die mit diesem Strohschmuck Hochzeit feierten, wurden von der Buße, die für das Unzuchtsvergehen jeweils zu bezahlen war, befreit. Wer lieber die Buße entrichten wollte, durfte dafür ohne Stroh mit dem gewöhnlichen Seitengewehr, jedoch nur am Mittwoch Hochzeit halten. Der Schappel war einem gefallenen Mädchen unter keinen Umständen gestattet. Brautleute, die mit der Jungfrauentracht ihre Um-

---

[90]) Sägmüller l. c. S. 119. LB 1585 S. 58. RP 1609–21 S. 14.

[91]) LB 1585 S. 61 f. MB 1605–31 fol. 165v. RP 1621–32 S. 433, 448; RP 1646–52 S. 65. GRP 1605–10 S. 20. WRP 1704–09 S. 403. Für den Mittwoch vgl. auch die übernächste Anmerkung.

[92]) RP 1597–1609 S. 309; RP 1632–39 S. 415; RP 1646–52 S. 65.

welt über den wahren Sachverhalt hinwegtäuschen oder nicht am Mittwoch Hochzeit halten wollten, hatten in der ganzen von uns behandelten Periode einschließlich der Strafe für die Unzucht Geldbußen von 2 bis 20 Pfund Pfennig oder gar Gefangenschaft zu gewärtigen.[93])

Der Rat wachte darüber, daß bei den Hochzeitsbräuchen keine Unordnung einschlich. Ein Mandat von 1605 verbot den jungen Burschen, den Vorgängern, worunter wohl die Gespiele und die Brautjungfern gemeint waren, Tüchlein und anderes aus den Händen zu reißen. Aehnlich wurde 1653 den jungen unverständigen Personen, welche die Braut und die Vorgänger hinderten, zu und aus der Kirche zu gehen, Strafe angedroht. 1652 verordnete der Rat, daß sich die Braut am Hochzeitstag vor dem Zusammenläuten in die Kirche begeben solle.[94])

Mit der kirchlichen Trauung war, ähnlich wie heute, gewöhnlich das Hochzeitsmahl und ein Fest verbunden. In den Jahren 1623 bis 1630 war ärmeren oder nicht gut situierten Leuten und 1629 bis 1630 auch Brautpaaren, die schon ein Kind erwarteten, ein Hochzeitsmahl verboten; sie sollten sich sofort nach der Trauung heim begeben. Später lassen sich keine solchen Ausnahmebestimmungen mehr nachweisen.[95]) 1606 und 1618 wurde den Obereggern und Hirschbergern eingeschärft, die Hochzeitsmähler nach Möglichkeit in den Wirtshäusern des Landes und nicht auswärts zu halten.[96]) Gemäß einer Verordnung von 1604 sollte das Hochzeitsmahl eine Stunde nach der kirchlichen Trauungsfeier beginnen. 1612 wurde es auf die Mittagsstunde angesetzt. Die Hochzeitsfeierlichkeiten sollten so früh beendet sein, daß die Frauen und Töchter noch bei

---

[93]) LB 1585 S. 61 f. MB 1605–31 fol. 67r f., 77v, 165v. RP 1597–1609 S. 470; RP 1621–32 S. 433 f., 448, 455; RP 1632–39 S. 82. GRP 1605–10 S. 76; GRP 1611–41 S. 215; GRP 1641–69 S. 27, 77; GRP 1669–81 S. 26; GRP 1684–1705 S. 37, 272–274, 324; GRP 1705–16 S. 10. LRP 1676–97 S. 495 f., 510. WRP 1682–88 S. 194 f., 204, 368. Der Schappel war ein kranzartiges Gebilde aus bunten Stoffblumen mit Silber-, Goldflitter- und Perlenschmuck. Er galt als Sinnbild der Jungfräulichkeit, während Strohkranz und Strohdegen auch an anderen Orten zur Bestrafung und Kennzeichnung für Sittlichkeitsvergehen dienten. Vgl. Julie Heierli, Die Volkstrachten der Ostschweiz, Erlenbach-Zürich 1924, S. 17–19, 85 f. mit den Abbildungen 3, 97–100; SI III Sp. 837 f., VIII Sp. 993–995, X Sp. 1320, XI Sp. 2426 f. Ueber die Bestrafung der vorehelichen Beiwohnung vgl. unten unter Sittenpolizei.

[94]) MB 1605–31 fol. 27v. RP 1652–59 S. 23, 124. Ueber die Vorgänger vgl. SI II Sp. 359, VII Sp. 716 f., 723.

[95]) MB 1605–31 fol. 165v. RP 1621–32 S. 387, 390, 398, 448. GRP 1611–41 S. 156, 158.

[96]) MB 1605–31 fol. 39v f. RP 1597–1609 S. 312; RP 1609–21 S. 383.

Tageslicht nach Hause kommen und die Knechte und Mägde noch ihre Besorgungen verrichten konnten. Die älteren Mandate verboten regelmäßig bei 3 1/4 Pfund Pfennig Buße, mehr als 51 Gäste einzuladen, wobei jeweils noch einige Personen darüber bis zur Höchstzahl von 60 zugelassen wurden. War die Braut eine Außerrhoderin, wurden jene Gäste, die sie mitbrachte, nicht gezählt. War sie eine Landesfremde, durfte der Bräutigam so viele Einheimische einladen, wie die Braut von auswärts mitbrachte, auch wenn die sonst übliche Höchstzahl dadurch überschritten wurde. 1629—1630 und 1653 wurde die Gästezahl auf 20—21 und 1656 und 1663 auf 31 beschränkt. Während 1665 den Brautleuten gestattet wurde, beliebig viele Gäste einzuladen, wurden 1672 die Hochzeitsmähler bei 10 Pfund Buße gänzlich verboten. Das Brautpaar durfte höchstens etwa gute Freunde zu einer Suppe einladen, mußte sie jedoch völlig gastfrei halten. Dieses Verbot konnte vermutlich nicht lange aufrecht erhalten werden. Die Brautleute hatten sich mit jenen Gästen zu begnügen, die auf ihre Einladung hin freiwillig erschienen. Es war ausdrücklich untersagt, jemanden zu einer Hochzeit zu nötigen und zu zwingen. Nicht Menschenfreundlichkeit und verschwendende Freigebigkeit bewogen das Brautpaar, möglichst viele an seiner Hochzeitsfreude teilnehmen zu lassen, sondern ein höchst sachliches Interesse. Wie Zellweger berichtet, war es im 16. Jahrhundert Brauch, daß die Hochzeitsgäste dem neuvermählten Paar ein Geschenk gaben und überdies noch ihren Anteil am Hochzeitsmahl selbst bezahlten. Diese Sitte scheint auch im 17. Jahrhundert bestanden zu haben. 1605 wurde der Höchstpreis für ein Hochzeitsmahl auf 15 Kreuzer oder 1/4 Gulden, von 1643 an auf 1/2 Gulden festgesetzt. Wenn Brauch und Anstand von den Gästen allzu teure Hochzeitsgeschenke forderten und zu Klagen Anlaß gaben, schritt die Regierung auch auf diesem Gebiet ein. So verordnete sie 1672, daß niemand mehr als 6 Batzen, und 1707, daß niemand mehr als 1/2 Gulden oder 7 1/2 Batzen schenken müsse. Es war jedoch erlaubt, mehr zu geben.[97])

Nach den älteren Mandaten durfte bei Hochzeiten auch getanzt werden; es waren aber nur drei Tänze gestattet. Später wurde, wie es scheint, das Tanzen verboten. 1708 wurde für einen Hochzeitsanlaß, an dem viele fremde Gäste teilnahmen, eine besondere

---

[97]) MB 1605–31 fol. 27v, 36r, 42v, 102v, 107r, 110v, 115v, 120r, 127v, 138v, 144r, 145r, 151r, 154v, 165r f., 172r. RP 1597–1609 S. 211, 484; RP 1639–45 S. 306; RP 1646–52 S. 183, 382; RP 1652–59 S. 61, 240; RP 1660–67 S. 435, 600; RP 1667–74 S. 407. GRP 1611–41 S. 215. LRP 1706–14 S. 41, 343. Johann Caspar Zellweger, Geschichte des appenzellischen Volkes IV, St. Gallen 1850, S. 361 f.

Tanzbewilligung erteilt und 1712 wurde ein Ehemann 5 Pfund Pfennig gebüßt, weil er an seiner Hochzeit hatte tanzen lassen.[98])

Vor allem in Oberegg herrschte der Brauch, am Tage nach der Hochzeit in den Nachbarhäusern Eier und andere Speisen zu betteln oder sie einfach mitzunehmen, wenn sie nicht freiwillig gegeben wurden. 1610 und 1619 verbot der Rat diese Unsitte, 1647 sogar bei 10 Pfund Pfennig Buße.[99])

Auch in der so viel gepriesenen guten alten Zeit dauerten Hochzeitsfreude und Flitterwochen nicht ewig. Die vielen Zeugnisse von Ehebruch, Ehezerwürfnissen und Vernachlässigung der Eltern- und Gattenpflichten geben uns ein ziemlich düsteres Bild vom Ehe- und Familienleben der damaligen Zeit. Dem Wesen der Ehe widerspricht am schärfsten der Ehebruch. Er wurde auch von der weltlichen Obrigkeit strenge bestraft. Im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts wurden ehebrecherische Personen gewöhnlich gefänglich eingezogen und mit einer Geldstrafe belegt. Diese betrug für den Mann in der Regel 10, für die Frau oder das Mädchen 5 Pfund Pfennig. War die Partnerin arm, so mußte der Mann auch für sie die Buße entrichten. Für den zweiten Ehebruch war die doppelte Summe, also 20 beziehungsweise 10 Pfund, für den dritten die dreifache Buße zu bezahlen. Beim dritten Mal wurde noch dazu Ehr- und Gewehrverlust verhängt. 1604 wurde einem untreuen Ehemann angedroht, ihm beim vierten Mal den Kopf zwischen die Füße zu legen. Ein mehrfacher Ehebrecher wurden 1629 an den Pranger gestellt und auf 6 Jahre aus dem Lande verbannt. Ein Teil seines Vermögens verfiel dem Staate. Fremde hatten ebenfalls Landesverweisung oder erhöhte Geldbußen zu gewärtigen. Wurde das Vergehen mit einer Hausangestellten begangen oder war es gar mit Blutschande verbunden, so wurde das Strafmaß verschärft. 1626 mußte ein Ehebrecher, der sich mit der Tochter seines Stiefsohnes verfehlt hatte, außer den üblichen 10 Pfund noch 41 Pfund für die Blutschande entrichten und wurde ehr- und wehrlos erklärt. Die Tochter hatte 31 Pfund Buße zu erlegen und wurde in der Reichskammer mit Ruten bis aufs Blut ausgepeitscht und hernach der Großmutter zur Obhut und Versorgung anvertraut.[100])

---

[98]) MB 1605–31 fol. 48v, 71r f., 88r, 91v. RP 1597–1609 S. 474. WRP 1704–09 S. 403; WRP 1711–12 S. 171.

[99]) MB 1605–31 fol. 107r f., 160v. RP 1646–52 S. 171. Ueber ähnliche Bräuche im Zürichbiet vgl. SI I Sp. 15.

[100]) RP 1597–1609 S. 45, 66 f., 71, 82, 112, 132–134, 146, 169, 175, 177, 207, 218, 231, 371, 383, 427; RP 1609–21 S. 27, 34, 164, 180, 226, 255, 292 f., 314, 325, 381, 385, 465, 472; RP 1621–32 S. 65, 206 f., 224, 275; RP 1632–39 S. 269. GRP 1611–41 S. 151, 184, 222.

1633 wurden schärfere Strafbestimmungen erlassen und auch ins Landbuch aufgenommen. Danach wurden Personen, die sich des Ehebruchs schuldig gemacht hatten, 8 Tage bei Muß, Brot und Wasser ins Gefängnis gelegt und ein Jahr lang ehr- und wehrlos erklärt. Nach der Entlassung aus der Gefangenschaft hatten sie neben Vergütung der Gefängniskosten eine Buße von 20 Pfund Pfennig und bei der Wiedereinsetzung in die Ehre und Waffen nach Ablauf des Jahres nochmals die gleiche Summe zu entrichten. 1634 wurde dieser Artikel dahin gemildert, daß ein Ehebrecher sich vom einjährigen Ehr- und Gewehrverlust mit 101 Gulden loskaufen konnte, in welcher Summe auch die Geldbuße von 40 Pfund inbegriffen war. Ungefähr seit 1672 war mit Erlegung der 101 Gulden zugleich auch die Gefangenschaft getilgt. Ratsherren wurden auf 3 Jahre des Rats entsetzt. Seit 1660 war nach dem Landbuch jeder, der des Ehebruches öffentlich überwiesen worden war, sein Leben lang nicht mehr in den Rat wählbar. Für den zweiten Ehebruch war die doppelte Buße zu entrichten. Beim dritten Mal sollte der Missetäter vor Hochgericht gestellt und konnte sogar zum Tode verurteilt werden.[101])

Diese Bestimmungen wurden besonders für die Bestrafung des ersten und auch des zweiten Ehebruches vielfach angewendet, wobei zuweilen den Umständen entsprechend das Strafmaß vermehrt oder auch vermindert wurde.[102]) Wenn ein Ehebruch nicht öffentlich bekannt war, wurde er hie und da geheim abgestraft, damit die betreffenden Eheleute nicht noch mehr in Hader und Zank gerieten. In einem solchen Falle war nur die Buße zu entrichten; Gefangenschaft und Ehr- und Wehrlosigkeit fielen naturgemäß weg.[103]) War der Ehebruch mit Blutschande verbunden, so konnte zur

[101]) LB 1585 S. 59 f. RP 1632–39 S. 106 f., 197, 215; RP 1660–67 S. 49. GRP 1669–81 S. 14 f., 39; GRP 1684–1705 S. 21–23. LRP 1676–97 S. 204, 238, 280. Mit Muß und Brot wird in den alten Rechtsquellen die einfachste Kost der Armen und Gefangenen bezeichnet. Immerhin konnte die Verpflegung noch schlechter sein. So wurde einem Ehebrecher 1667 frei gestellt, entweder 3 Wochen bei Muß und Brot oder 10 Tage bei Wasser und Brot im Gefängnis zu verbringen. GRP 1641–69 S. 519. SI IV Sp. 489.

[102]) RP 1632–39 S. 371, 396, 521; RP 1639–45 S. 50, 333, 393, 427; RP 1646–52 S. 71, 179, 303, 310; RP 1652–59 S. 212, 254; RP 1660–67 S. 49 f.; RP 1667–74 S. 74, 162, 203, 242, 306 f. GRP 1611–41 S. 293, 327 f., 388, 440, 455; GRP 1641–69 S. 27, 52f., 91, 192, 195, 205, 241–243, 376, 446, 491, 518; GRP 1669–81 S. 14 f., 39, 88, 295; GRP 1684–1705 S. 21–23, 351. LRP 1676–97 S. 90, 142, 150, 172 f., 204, 238, 280 f., 512; LRP 1697–1706 S. 37 f., 89–91, 175, 497; LRP 1706–14 S. 135 f., 160 f., 346. WRP 1682–88 S. 10, 137.

[103]) RP 1639–45 S. 33, 36, 41; RP 1660–67 S. 224 f. GRP 1611–41 S. 327; GRP 1641–69 S. 142; GRP 1684–1705 S. 46, 158, 225 f., 231.

Strafe eine Bußwallfahrt nach Einsiedeln verhängt werden. So mußte beispielsweise 1658 eine solche Ehebrecherin neben Bezahlung einer Buße von 150 Pfund und nach ca. dreiwöchiger Gefangenschaft mit bloßen Füßen nach Einsiedeln pilgern und dort beichten. Von da ab sollte sie jedes Jahr einmal dorthin wallfahren, jedoch nicht mehr barfuß. Bei Krankheit oder Leibesschwäche durfte eine andere Person in ihrem Namen die Pilgerfahrt verrichten.[104]) Bei mehrfachem Ehebruch oder ehebrecherischem Konkubinat oder auch sonst wurden die Missetäter bisweilen mit einer Rute und brennenden Kerzen in den Händen, der Geige oder einer Kette um den Hals oder einem Strohwisch auf dem Haupt zwischen zwei Wächtern während des Gottesdienstes in die Kirche oder auch vor die Kirchentüre gestellt. Seit Ende des 17. Jahrhunderts war diese entehrende Ausstellung in der Kirche auch dann gebräuchlich, wenn wegen Armut die Buße nicht bezahlt werden konnte. In schwereren Fällen wurden die Ehebrecher auch etwa an den Pranger oder in die Trülle gestellt, mit Ruten ausgepeitscht und von einem Henkersknecht oder vom Scharfrichter im Dorf herumgeführt. Auch Landesverweisung kam vor. 1653 mußte sich ein Ehebrecher für zweimaliges Vergehen neben Bezahlung der Buße von 100 Gulden verpflichten, in der innerrhodischen Kompagnie in spanisch-mailändischen Diensten zwei Jahre lang zu dienen, wurde aber schließlich nach Deutschland verwiesen. Einem andern wurde 1699 jede weitere Bestrafung erlassen, sofern er sich drei Jahre lang in fremde Dienste begeben wollte.[105]) 1649 wurde eine mehrfache Ehebrecherin mit dem Schwert hingerichtet; in anderen Fällen wurde die Todesstrafe bloß angedroht.[106])

---

[104]) LB 1585 S. 62. GRP 1641–69 S. 280 f., 492 f. RP 1667–74 S. 74.

[105]) LB 1585 S. 60 f. RP 1639–45 S. 241; RP 1646–52 S. 306, 308; RP 1652–59 S. 213, 434; RP 1660–67 S. 50 f., 258. GRP 1641–69 S. 52 f., 196, 204, 206, 220, 314, 512 f., 518 f.; GRP 1684–1705 S. 24, 107, 281. LRP 1676–97 S. 306 f., 349 f., 507; LRP 1697–1706 S. 37 f., 89–91, 116 f., 118, 497; LRP 1706–14 S. 135 f., 144 f., 151–153, 280, 346. WRP 1711–12 S. 10. Die Geige war ein schweres, geigenförmiges Holzbrett, das ein großes Loch für den Kopf und zwei kleinere für die Hände aufwies. Sie wurde beispielsweise in St. Gallen hauptsächlich zur Bestrafung von Frauen für kleinere Diebstähle, Ehebruch, Sittlichkeitsdelikte und andere Vergehen verwendet, während für die Männer mehr das Halseisen gebraucht wurde. Die Trülle war eine Art Käfig, der samt dem darin eingesperrten Delinquenten herumgedreht wurde Das Verdingen in fremde Kriegsdienste kam als Strafe in der Eidgenossenschaft seltener vor als die Verbannung auf die Galeeren, die davon zu unterscheiden ist. Vgl. SI II Sp. 149; Carl Moser-Nef, Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen VI Zürich 1951, S. 858–860, 891–894 und Tafel XI S. 704.

[106]) RP 1632–39 S. 371. GRP 1611–41 S. 327 f.; GRP 1641–69 S. 142 f.

Die weltliche Obrigkeit wachte nicht nur über die Treue der Eheleute, sondern auch über das Ehe- und Familienleben überhaupt. Ehemänner, die die Sorge um Frau und Kinder vernachlässigten und ihr Geld mit Trinken und Spielen verschwendeten, wurden ebenso wie zankende und hadernde Ehepaare in vielen Fällen gefänglich eingezogen. Nicht besser erging es Frauen und Kindern, die sich Schmähungen oder gar Tätlichkeiten gegen das Familienoberhaupt schuldig machten. Mit den Ehezerwürfnissen waren nicht selten Fluchen und Schwören und Verwünschung von Frau und Kindern verbunden. Je nach der Schwere und Häufigkeit solcher Vergehen konnte die Gefangenschaft bis zu acht Tagen dauern und Bußen von 1—31 Pfund Pfennig ausgesprochen werden. Oefters wurde auch das Wein- und Wirtshausverbot verhängt. Manchmal ging es auch mit einer bloßen ernstlichen Mahnung unter Strafandrohung ab.[107]) Die Bemühungen und Maßnahmen des Rates, entzweite Ehepaare wieder miteinander zu versöhnen, entbehrten bisweilen nicht einer boshaften Ironie, so etwa, wenn Eheleute, die sich vertrugen wie Hund und Katze, zusammen in eine Gefängniszelle gesperrt wurden oder dabei sogar aus einem Löffel essen mußten. 1654 wurde eine Ehefrau, die zusammen mit ihrem Manne wegen Zank und Hader, Fluchen und Schwören einen Tag im Gefängnis verbracht hatte, gemahnt, künftig mehr zur Kirche zu gehen, fleißig zu arbeiten und nicht mehr Tabak zu trinken, d. h. zu rauchen.[108]) Tragisch mutet das Schicksal des Ratsherrn Jakob

---

[107]) RP 1597–1609 S. 68, 100, 125, 140 f., 170 f., 192 f., 199, 415, 511; RP 1609–21 S. 58, 346, 389, 410, 418, 428; RP 1621–32 S. 105, 118, 243, 319; RP 1632–39 S. 98, 101 f., 229 f., 241, 371, 404 f.; RP 1639–45 S. 140; RP 1646–52 S. 134, 355; RP 1652–59 S. 61, 138, 229, 231, 269; RP 1660–67 S. 474 f., 813 f.; RP 1667–74 S. 327. GRP 1605–10 S. 58; GRP 1611–41 S. 86, 110–112, 115, 154, 205, 310, 439, 451, 497, 501; GRP 1641–69 S. 9, 50, 55, 65, 149, 175, 201, 204, 328, 346, 408 f., 466; GRP 1669–81 S. 24–27, 294 f.; GRP 1684–1705 S. 36, 56, 290, 309 f. WRP 1704–09 S. 210; WRP 1709–11 S. 10.

[108]) RP 1632–39 S. 201, 371; RP 1646–52 S. 134. GRP 1611–41 S. 289, 294; GRP 1641–69 S. 140, 204, 466; GRP 1669–81 S. 25–27. Das Tabaktrinken oder Rauchen scheint in der Schweiz ungefähr von der Mitte des 17. Jahrhunderts an allgemein verbreitet worden zu sein und wurde von den Obrigkeiten öfters als gesundheitsschädigend, feuergefährlich und unnütze Geldverschwendung verboten oder mindestens eingeschränkt. In Appenzell wurde es erstmals 1652 im Feuerschaukreis und 1661 im ganzen Land bei 10 Pfund Pfennig Busse untersagt. Seit 1676 war es in der Hauptsache nur noch in den Gassen und an feuergefährlichen Orten verboten. RP 1652–59 S. 23; RP 1660–67 S. 180 f.; RP 1674–77 S. 217. GRP 1684–1705 S. 335, 354; GRP 1705–16 S. 82. LRP 1676–97 S. 90, 275; LRP 1706–14 S. 228, 343. WRP 1691–96 S. 333; WRP 1704–09 S. 372 f. SI XII Sp. 44–

Mösler von Schwende, Vater von sieben Kindern, an. Mösler bezichtigte seine Frau fälschlicherweise des Ehebruches mit Verwandten und Nachbarn und behauptete, einige Kinder seien von einem andern gezeugt. Er mußte diese Verleumdungen bereits 1612 nach dreitägiger und wiederum 1614 nach vierzehntägiger Gefangenschaft und Erlegung von 20 Pfund Buße widerrufen. Als er 1615 erneut die gleichen Vorwürfe erhoben, die Obrigkeit schmählich gescholten und zweimal die Urfehde, d. h. den damals gebräuchlichen Eid, die Gefangenschtft nicht zu rächen, gebrochen hatte, wurde er kurzerhand hingerichtet.[109])

Eine Ehescheidung im Sinne des heutigen Zivilrechtes, d. h. die Auflösung einer gültig geschlossenen und vollzogenen Ehe, so daß sich jeder Teil wieder anderweitig verheiraten kann, kennt das Kirchenrecht nicht. Kirchlich ist nur eine Trennung von Tisch und Bett möglich, die wegen des sakramentalen Charakters der Ehe wie auch wegen der schweren sittlichen Gefahr für die getrennten Eheleute nicht von den Ehegatten selbst vorgenommen, sondern nur vom geistlichen Richter ausgesprochen werden kann. Neben dem Ehebruch des einen Teils, der eine immerwährende Trennung rechtfertigt, nennt das alte kanonische Recht als Gründe für eine zeitweise Trennung: Abfall vom christlichen oder katholischen Glauben, Verführung zu Verbrechen, Bedrohung des Lebens, schwere Beleidigungen und Mißhandlungen, böswillige Verlassung, Lästigkeit des ehelichen Zusammenlebens, Rücksichten auf Gesundheit, Ehre und Vermögen des einen Gatten. Die innerrhodische Regierung bestritt die geistliche Gerichtsbarkeit auf diesem Gebiete in keiner Weise, wirkte jedoch bei Ehetrennungen bis zu einem gewissen Grade mit, indem sie vor allem die vermögensrechtlichen Verhältnisse regelte. Nach Möglichkeit suchte sie in Zwietracht lebende Eheleute durch Mahnungen, Strafandrohungen oder Strafen in der oben beschriebenen Art wieder zu einem friedlichen Zusammenleben zu bringen. Höchst selten ließ sie von sich aus eine zeitweilige Trennung eines Ehepaares zu, ohne mindestens vorher mit dem Pfarrer Rücksprache gehalten zu haben. Selbst in hoffnungslosen Fällen, wie etwa beim Ehepaar Johannes Rempfler und Anna Witmer von Haslen hielt sie am Urteil des geistlichen Gerichtes fest. Rempfler war wegen seines bösartigen Wesens mit seiner Frau schon oft mit Gefängnis und hohen Geldbußen be-

---

48, 51 f., 57. Ueber die geschichtliche Entwicklung und rechtliche Bedeutung der Feuerschau vgl. Nikolaus Senn, Die Feuerschaugemeinde in Appenzell, Berner Diss. jur., Appenzell 1950.

[109]) RP 1609–21 S. 213, 215, 217 f., 221, 229, 232. GRP 1611–41 S. 15 f., 37.

straft worden; die völlig zerrütteten Eheverhältnisse hatten den Rat schon Jahre lang beschäftigt. Weil beide Teile an der Zwietracht schuldig waren, wollte der Offizial in Konstanz die Ehe nicht trennen, sondern gebot 1641 den beiden Eheleuten unter Androhung des Kirchenbannes, die eheliche Gemeinschaft weiter zu führen. Die Regierung erachtete eine Gütertrennung als ratsam, doch sollten die beiden zusammenleben, wie es Eheleuten gebührt, und nur ein Bett haben, womit dem kirchlichen Urteil Genüge geleistet war.[110])

VI. Sittenpolizei

Wie das Ehe- und Familienleben, so überwachte die weltliche Obrigkeit auch das sittliche Verhalten der ledigen Personen. Die außereheliche Beiwohnung, in der damaligen Rechtssprache Hurerei genannt, wurde gewöhnlich mit 3¼ Pfund Pfennig, seit ungefähr der Mitte des 17. Jahrhundert in der Regel mit 5 Pfund Buße belegt. War der eine Teil arm, wurde die Buße für beide beim andern, gewöhnlich beim Manne eingezogen. Wer die Buße überhaupt nicht bezahlen konnte, mußte sie im Gefängnis abverdienen, wobei meistens ein halbes Pfund für einen Tag gerechnet wurde.[111]) Auch wenn es sich nur um einen vorehelichen Verkehr

---

[110]) Sägmüller l. c. S. 231–234. RP 1597–1609 S. 291, 519; RP 1609–21 S. 215, 217 f., 221; RP 1632–39 S. 98, 101 f., 201 f., 252, 362, 426; RP 1639–45 S. 91, 241. GRP 1605–10 S. 92; GRP 1611–41 S. 90, 134, 289 f., 294 f., 302 f., 324, 344 f., 349, 366, 398, 471, 492, 494; GRP 1641–69 S. 40, 42, 45, 59; GRP 1669–81 S. 25–27; GRP 1684–1705 S. 12 f., 272, 290, 309 f. WRP 1682–88 S. 22 f., 59, 225, 394; WRP 1696–99 S. 83; WRP 1700–04 S. 202.

[111]) MB 1605–31 fol. 14v, 37v. RP 1597–1609 S. 59, 105, 524; RP 1609 bis 21 S. 14, 33, 85, 160, 163, 183, 185, 234, 272, 333, 460, 498; RP 1621–32 S. 344, 383, 404, 433, 436, 441, 494, 543; RP 1632–39 S. 17–19, 54, 83 f., 109, 111, 208, 373, 444; RP 1639–45 S. 111, 178; RP 1652–59 S. 19, 134, 164, 201, 203, 221, 294; RP 1660–67 S. 514, 529, 684, 832; RP 1667–74 S. 181, 280, 359; RP 1674–77 S. 120, 132 bis 134. GRP 1611–41 S. 132, 456; GRP 1641–69 S. 226, 462, 488 f., 524 f.; GRP 1669–81 S. 16 f., 30 f., 35, 88, 189 f., 265 f., 281 f., 333, 339 f., 355; GRP 1684–1705 S. 6, 23, 35, 48, 69–71, 76, 80, 125, 132, 173, 196, 253, 255, 272–274, 279, 344, 377, 388, 407, 472, 479, 495, 528; GRP 1705–16 S. 9 f., 50, 62, 92 f. LRP 1676–79 S. 495 f. WRP 1677–81 S. 399; WRP 1682–88 S. 90 f., 138, 173, 201, 203 f., 207, 209, 213, 293, 368; WRP 1691–96 S. 237; WRP 1696–99 S. 242; WRP 1700–04 S. 82, 127, 192 f.; WRP 1704–09 S. 173, 247. Nach dem LB 1585 S. 61 (auch im Original) betrug die Buße schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts 5¼ Pfund, was aber ein Irrtum zu sein scheint. Das MB 1605–31 fol. 14v, 37v wie auch die Ratsprotokolle nennen für diese Zeit meistens eine Buße von 3¼ Pfund.

handelte oder die beiden sich nachträglich heirateten, war ursprünglich die gleiche Buße zu entrichten. Später betrug die Geldstrafe in solchen Fällen öfters nur 2½ bis 3 Gulden 9 Batzen pro Person.[112]) Pärchen, die sich sittlich verfehlten, aber einander doch nicht heiraten wollten, wurden unter Strafandrohung oder auch beim Eide von einander gewiesen. Die Uebertretung eines solchen Eides zog die übliche Strafe des Eidbruches nach sich, d. h. acht Tage Gefängnis, 40 Pfund Pfennig Buße und Ehr- und Gewehrverlust für die Dauer eines Jahres.[113]) Bei mehrmaliger Hurerei, unzüchtigem Lebenswandel oder anderen erschwerenden Umständen wurden die Strafen entsprechend verschärft. In solchen Fällen konnten erhöhte Geldbußen, mehrtägige Gefangenschaft oder Einsperrung unter der Stiege oder Ehren- und Leibesstrafen wie Ausstellung in der Trülle, am Pranger oder mit Strohkranz, Rute und Kerze oder Geige in der Kirche, Kreuz lecken oder sogar Auspeitschen mit Ruten verhängt werden. Leute, die das innerrhodische Landrecht nicht besaßen, hatten Landesverweisung zu gewärtigen. Auch Kuppelei, Beherbergung unsittlichen Gesindels, Zulassung der Unzucht oder Mitwirkung dazu waren strafbar, ebenso unzüchtige Reden und Handlungen.[114])

Die Blutschande, die besonders in den entfernteren Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgraden ziemlich häufig war, wurde mit hohen Geldbußen, Gefängnis, Verlust von Ehre und Gewehr und seit dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts auch mit den oben beschriebenen Ehren- und Leibesstrafen geahndet. 1606 wurde ein Vater wegen Blutschande mit seiner Tochter mit dem Schwert hingerichtet, die Tochter an das Halseisen gestellt. Wegen

---

112) GRP 1611–41 S. 205; GRP 1669–81 S. 18, 190, 265 f.; GRP 1684 bis 1705 S. 76, 181, 190, 196, 211, 252 f., 266, 274, 278.

113) RP 1597–1609 S. 243, 512; RP 1621–32 S. 441; RP 1632–39 S. 537, 539; RP 1652–59 S. 296; RP 1660–67 S. 684. GRP 1641–69 S. 63, 210, 226, 490; GRP 1669–81 S. 280 f., 285 f., 296, 321; GRP 1684–1705 S. 20 f., 74 f., 77, 518. WRP 1682–88 S. 202. Ueber die Bestrafung des Eidbruches vgl. LB 1585 S. 27.

114) RP 1597–1609 S. 59, 139, 171, 243, 511 f; RP 1609–21 S. 8 f., 34, 48, 107, 185 f., 275; RP 1621–32 S. 89, 100, 109, 129, 176, 276 f., 390, 396, 404–406, 421, 424, 460, 477, 493; RP 1632–39 S. 46, 79, 85, 109, 190–192, 198, 283, 289, 292, 320, 326, 537, 539; RP 1639–45 S. 5, 40, 274, 310 f., 350, 352, 392, 401, 429; RP 1646–52 S. 73, 329, 395; RP 1652 bis 59 S. 133 f., 164; RP 1660–67 S. 342, 468 f., 486; RP 1674–77 S. 239. GRP 1611–41 S. 136, 282, 309, 344, 443 f.; GRP 1641–69 S. 23, 90, 156 f., 200, 203, 430, 486, 554; GRP 1669–81 S. 36, 96, 333 f.; GRP 1684–1705 S. 20 f., 42 f., 55, 167, 347, 360; GRP 1705–16 S. 9 f., 18, 105 f. LRP 1676–97 S. 495 f. WRP 1682–88 S. 203 f.; WRP 1704–09 S. 492; WRP 1711–12 S. 7 f.

eines ähnlichen Vergehens erlitt 1645 auch eine Frau, die vorher ein Hurenleben geführt und verschiedene Diebstähle begangen hatte, die Todesstrafe.[115])

Bei außerehelicher Kindeserzeugung hatte der Mann neben der üblichen Buße für die Unzucht dem Mädchen 10 Pfund Pfennig Entschädigung für den sogenannten Blumen, d. h. für die Entjungferung und 3 Pfund für das Wochenbett zu bezahlen. War das Mädchen keine Jungfrau mehr, fiel die Vergütung für den Blumen naturgemäß weg. Um die zunehmende Unsittlichkeit wirksam zu bekämpfen, wollte der Geheime Rat 1696 die Entschädigung für den Blumen abschaffen, damit sich die Mädchen umso eher vor Verführung hüten würden. Die Neu- und Alträtesession des gleichen Jahres verwarf aber diese Vorlage und stellte es dem freien Ermessen der Obrigkeit anheim, im Einzelfall je nach dem vorherigen Verhalten des Mädchens den Mann zur Bezahlung des Blumens zu verpflichten oder ihn davon zu befreien.[116])

Nach dem Landbuch mußten uneheliche Kinder abwechslungsweise von der Mutter und vom Vater je ein halbes Jahr erhalten werden. In der Praxis blieb das Kind oft dauernd bei der Mutter und der Vater mußte ihr für sein halbes Jahr eine bestimmte Summe entrichten oder es wurden besondere Verfügungen je nach den Umständen getroffen. War der außereheliche Vater ein Ehemann, hatte die Mutter nur das erste halbe Jahr für den Unterhalt aufzukommen, nachher fielen alle Kosten dem Vater zu.[117]) Es war nicht immer leicht festzustellen, wer der außereheliche Vater war. Vater-

---

[115]) LB 1585 S. 62. RP 1597–1609 S. 126 f., 131, 318, 370, 488, 517, 522; RP 1609–21 S. 207; RP 1621–32 S. 502, 504 f., 516; RP 1632–39 S. 367, 415; RP 1639–45 S. 392, 401, 431; RP 1660–67 S. 486; RP 1667–74 S. 252 f. GRP 1605–10 S. 24, 26; GRP 1611–41 S. 261 338; GRP 1641–69 S. 208, 226, 362; GRP 1669–81 S. 16 f.; GRP 1684–1705 S. 70 f., 134, 278, 338, 362 f., 476 f., 518; GRP 1705–16 S. 55–57, 65–67, 75. LRP 1676–97 S. 53 f., 511; LRP 1697–1706 S. 462. WRP 1682–88 S. 138, 147.

[116]) LB 1585 S. 55, 61. MB 1605–31 fol. 14v, 37v. RP 1609– 21 S. 211, 275; RP 1632–39 S. 54; RP 1652–59 S. 127; RP 1667–74 S. 181, 252 f.; RP 1674–77 S. 132–134. GRP 1669–81 S. 16 f., 281; GRP 1684 bis 1705 S. 48, 80, 173, 272–274. LRP 1676–97 S. 495 f. WRP 1682 bis 88 S. 61, 173; WRP 1688–91 S. 29 f., 54; WRP 1696–99 S. 364; WRP 1700–04 S. 127; WRP 1704–09 S. 247, 284 f. Vgl. SI V Sp. 69.

[117]) LB 1585 S. 55. RP 1597–1609 S. 524; RP 1609–21 S. 183; RP 1621 bis 32 S. 210; RP 1632–39 S. 54, 109; RP 1639–45 S. 111, 178, 240, 257; RP 1646–52 S. 150; RP 1652–59 S. 127; RP 1660–67 S. 285 f., 468 f., 662, 761, 791; RP 1667–74 S. 252 f., 377; RP 1674–77 S. 121 f. GRP 1669–81 S. 284, 314; GRP 1684–1705 S. 50 f., 59 f., 72, 80, 88f., 492. LRP 1706–14 S. 142. WRP 1677–81 S. 177 f., 263, 399;

schaftsprozesse beschäftigten den Rat wiederholt. Im ersten Fünftel des 17. Jahrhunderts konnte es vorkommen, daß zwei Männer als Väter eines und desselben Kindes erklärt und die Unterhaltskosten unter ihnen verteilt wurden. Später wurden die Vaterschaftspflichten nach Möglichkeit einem einzigen überbunden. Wenn weder durch freiwilliges Eingeständnis noch durch Zeugenaussagen der richtige Vater nachgewiesen werden konnte, durfte die Mutter, sofern sie selbst sicher war, dem Vater das Kind auf die Heiligen geben, d. h. sie schwur einen Eid, daß nur dieser und kein anderer der Vater ihres Kindes sei. Mütter, die einen Mann fälschlicherweise der Vaterschaft bezichtigten, und ebenso Männer, die ihr Vergehen zu leugnen versuchten, wurden dafür bestraft.[118])

Zweck und Aufgabe der sittenpolizeilichen Vorschriften war es, sittliche Fehltritte jeder Art zu verhüten. Regelmäßig verboten die früheren Mandate den ledigen Burschen und Mädchen wie auch den Witwern und Witwen, weder in Wirtshäusern noch sonstwo miteinander zu trinken und zu zehren. Fehlbare hatten 1 1/4 Pfund Pfennig, jene, die ihnen zu trinken gaben, 5 1/4 Pfund Buße zu entrichten. Seit 1608 wurde den Töchtern der Wirtshausbesuch bei 1 Pfund Buße überhaupt untersagt, weil sie ihren Eltern zu viel Geld brauchten. Eine Ausnahme bildeten lediglich die Hochzeiten und Kirchweihen, doch mußten auch hier die Mädchen von den Burschen und Witwern getrennt sein. Einzig in Oberegg und Hirschberg wurde 1615 den Burschen und Mädchen auf Zusehen hin gestattet, an Hochzeiten im Lande selbst und an Kirchweihen im benachbarten Rheintal zusammen zu trinken. Die Töchter sollten sich aber noch bei Tageslicht nach Hause begeben. Das Wirtshausverbot für die Töchter läßt sich nach 1630 nicht mehr lückenlos verfolgen. 1664 wurde es erneut bestätigt und den Wächtern eingeschärft, fehlbare Töchter erbarmungslos ins Gefängnis zu werfen. Im gleichen Jahre beklagten sich die vier Nachtwächter, daß sie die Mädchen nur mit Mühe von den Wirts-

---

WRP 1682–88 S. 79, 213, 509 f., 583; WRP 1688–91 S. 29 f.; WRP 1696–99 S. 357, 389; WRP 1700–04 S. 127, 196, 452, 474, 495, 515, 523; WRP 1704–09 S. 187, 284 f.; WRP 1711–12 S. 216.

118) RP 1597–1609 S. 171, 175, 370, 449; RP 1609–21 S. 14, 33; RP 1621–32 S. 9; RP 1632–39 S. 357, 492; RP 1639–45 S. 111, 178; RP 1652–59 S. 248 f.; RP 1660–67 S. 247 f.; RP 1674–77 S. 132–134. GRP 1611–41 S. 442, 448; GRP 1641–69 S. 16, 393; GRP 1669–81 S. 16 f., 32 f., 35, 189 f.; GRP 1684–1705 S. 21 f., 69, 173; GRP 1705–16 S. 55–57, 62, 65–67, 75. WRP 1682–88 S. 173; WRP 1700–04 S. 192 f. Der Wortlaut eines Vaterschaftseides, wie ihn eine ledige Mutter 1666 in St. Gallen schwören mußte, findet sich bei Moser-Nef l. c. V S. 362–364.

häusern fernhalten könnten, und forderten hiefür eine zusätzliche Entlöhnung.[119]) Die Geschlechtertrennung unverheirateter Personen beim Trinken läßt sich anhand der ausgesprochenen Bußen und Strafen immer wieder nachweisen. 1666 wurde sie für zwei Fastnachtstage, den Landsgemeindesonntag und die Maien- und Herbstkilbi aufgehoben, sollte aber dafür während der übrigen Zeit des Jahres umso strenger durchgeführt werden. Seit 1687 durften ledige Personen beiderlei Geschlechts an den drei letzten Fastnachtstagen, am Landsgemeindesonntag und Montag und am Kirchweihesonntag und Montag im Herbst miteinander trinken. Den Wirten, die Burschen und Mädchen außer an diesen erlaubten Tagen zusammen trinken ließen, sollte die Wirtebewilligung für ein Jahr entzogen werden.[120])

Das Verbot der sogenannten Spini läßt sich bis 1671 nachweisen. Wer eine Spini hielt, hatte laut den Mandaten 5¼ Pfund Pfennig, und wer zu einer Spini ging, 1¼ Pfund Buße zu entrichten. Nur wenn ein Mädchen oder eine Frau wegen Armut das Licht nicht vermochte, durfte sie abends ins Nachbarhaus zur Spini gehen, jedoch nur um zu spinnen.[121]) Diese letzte Bestimmung weist darauf hin, daß Spini von Spinnen herzuleiten ist. Vermutlich kamen ursprünglich mehrere Mädchen und Frauen in einem Haus zum Spinnen zusammen, teils um Licht zu sparen, vor allem aber um sich bei dieser etwas eintönigen Arbeit gegenseitig zu unterhalten. Noch heute ist es ja Brauch, daß Frauen und Mädchen etwa am Nachmittag zur Nachbarin oder zu Bekannten zur sogenannten Stubeten gehen, um daselbst zu sticken oder andere Handarbeiten zu verrichten und dabei zu schwatzen. Zu den spinnenden Mädchen werden sich an den langen Winterabenden bald junge Burschen

---

119) MB 1605–31 fol. 13r, 28r, 43r, 49r, 51r, 54r, 66v f., 73r f., 81v, 90v, 95v, 102v, 110v, 115v f., 120v, 128r, 139r, 144r, 145v, 151r f., 154v f., 166r, 173r. RP 1597–1609 S. 470; RP 1660–67 S. 520 f., 600. GRP 1641–69 S. 463.

120) RP 1597–1609 S. 146, 278, 384, 389, 527; RP 1609–21 S. 162, 219, 230, 234, 277; RP 1621–32 S. 259, 391, 546; RP 1632–39 S. 8, 18, 244, 254, 278, 321, 414, 429; RP 1639–45 S. 319, 335, 427; RP 1646–52 S. 9, 477; RP 1652–59 S. 13, 117, 234, 278, 282; RP 1660–67 S. 621 f., 631, 793; RP 1667–74 S. 30, 188. GRP 1611–41 S. 63, 85, 175; GRP 1641–69 S. 15, 39, 259; GRP 1684–1705 S. 419. LRP 1676–97 S. 53, 277.

121) MB 1605–31 fol. 29v, 44r, 48v, 66v, 74v f., 91v, 103v, 116v, 129r, 146v. RP 1597–1609 S. 239, 349, 467, 470; RP 1609–21 S. 158, 216, 219, 229 f.; RP 1621–32 S. 192, 396, 409 f., 546; RP 1632–39 S. 181; RP 1646–52 S. 476; RP 1652–59 S. 251, 262; RP 1660–67 S. 445, 629; RP 1667–74 S. 286. GRP 1611–41 S. 113; GRP 1641–69 S. 39, 226 f., 230 f., 528.

hinzugesellt haben. Da wurde allerlei Kurzweile getrieben, das Spinnen wurde immer mehr zur Nebensache und mit der Zeit ganz unterlassen. In den Mandatenbüchern des 16. Jahrhunderts begegnet uns die Spini bereits als gemütliche und gesellige Zusammenkunft von Burschen und Mädchen, wo u. a. auch getanzt wurde, wie der Ausdruck Tanzspini deutlich beweist. Weil die Regierung in der Spini, die oft bis spät in die Nacht hinein dauerte, und auch auf dem anschließenden Heimweg eine Gelegenheit zu sittlichen Verfehlungen sah, verbot sie diese, wie sie sich im Laufe der Zeit entwickelt hatte, und schränkte sie auf ihre ursprüngliche Form, eben auf das Spinnen ein.[122])

Außer an Hochzeiten war das Tanzen zum großen Leidwesen der jungen Leute meistens verboten, vor allem während der Sommermonate, denn durch den Verzicht auf diese Lustbarkeit sollte der Schutz Gottes vor allen Ungewittern und ein fruchtbares Jahr erfleht werden. Im Winter durfte gewöhnlich am Sonntagnachmittag in der sogenannten Stubeten bis zur Vesperzeit getanzt werden. In teuren und schweren Zeiten wurde das Tanzen auch im Winter gänzlich verboten. Aufschlußreich sowohl für die Einstellung der Obrigkeit dem Tanzen gegenüber wie auch für die Art des damaligen Volkstanzes ist das Tanzmandat vom Neujahr 1607. Um dem Jungvolk nicht jegliche Freude und Kurzweile zu rauben, wollte der Rat das geringste von allen Uebeln, die junge Leute begehen können, auswählen und eben das Tanzen an den Sonntagen der kommenden Fasnachtszeit auf folgende Weise gestatten: Vesper und Kinderlehre sollten von den Geistlichen so angesetzt werden, daß um 15 Uhr alles vollendet war. Nach der Vesper durften die Spielleute auf den Platz hinaus ziehen und dann sollte das Hofer Spiel zum ersten, das Schwendner Spiel zum zweiten und das Lehner Spiel zum dritten Tanz mit Trommeln und Pfeifen aufspielen. Nach diesen drei Tänzen war jedem Spiel in der gleichen Reihenfolge noch zweimal ein Tanz gestattet, also insgesamt nur neun Tänze. Tänzer und Tänzerinnen sollten den Vortänzern nachtanzen und durften nicht eigene Seitenwege gehen. Es wurde überhaupt zu aller Zucht und Ehrbarkeit gemahnt. Zur Betläutenszeit mußten die Spielleute aufhören, gleichgültig ob die neun Tänze vollendet waren oder nicht. Die Mädchen sollten sofort heimgehen, die Bur-

[122]) MB 1570–79 S. 32, 44, 113, 126, 138; MB 1579–97 S. 31, 102, 132, 171, 269, 289, 314. Vgl. SI X Sp. 326–329; Zellweger l. c. IV S. 357 f. Wie sich die Innerrhoder noch im letzten Jahrhundert bei einer Spini mit lustigen Gesellschaftsspielen, Tanzen und Erzählen von Geschichten unterhielten, schildert anschaulich Albert Rusch, Näbis vo de Spini, Neuer Appenzeller oder Häädler Kalender 56 (1922).

schen noch ihr Spiel zu dem Hause begleiten, von dem es ausgegangen war. Bei Uebertretung dieser Bestimmungen sollte das Tanzen auf den nächstfolgenden Sonntag wieder verboten werden. 1608 wurde das Tanzen auf die gleiche Art für den Kirchweihsonntag und Montag erlaubt. Es lag im freien Ermessen des Rates, auch an der Kirchweihe, am Landsgemeindesonntag und sogar an der Fastnacht je nach den Zeitumständen das Tanzen zu untersagen. Bis zum Ende der von uns behandelten Periode machte die Regierung mehrmals von diesem Rechte Gebrauch. Nicht einmal Zeiten des Wohlstandes konnten der Jugend ihr Tanzvergnügen sicherstellen. So wurde 1707 für die Fasnacht das Tanzen verboten, weil in der so guten und wohlfeilen Zeit niemand Grund habe, zu springen und zu tanzen. An der Kirchweihe des gleichen Jahres war es wieder gestattet. Wer gegen das Verbot in Wirts- oder Privathäusern tanzen ließ, hatte nach den älteren Mandaten 2¼ Pfund Pfennig, in der Praxis meist sogar 5 Pfund Buße zu entrichten. Wer verbotenerweise tanzte, mußte 1—2 Pfund bezahlen. 1646 wurde ein Tiroler Hackbrettler, der an der Maienkilbi zum Tanze aufgespielt, über das Maß getrunken und sich Intimitäten mit Mädchen erlaubt hatte, 5 Pfund gebüßt und beim Eide aus dem Lande verwiesen. [123])

Zur Nachtzeit waren Lärmen, Jauchzen und Unfugtreiben wie Verspottung und Belästigung später, oft ein wenig angeheiterter Heimkehrer und Anrichten von Schaden verboten und strafbar. Die halbwüchsigen Burschen mußten sich bei der Buße von 1 Pfund Pfennig nach dem Betläuten im elterlichen Hause einfinden. Nachtschwärmer, die ihre Buße nicht bezahlen konnten oder sich zu unbändig gebärdeten, wurden ins Gefängnis, bisweilen sogar unter die Stiege gelegt. Ebenso sollten die jungen Töchter nach dem Betläuten nicht mehr auf den Straßen bei den Burschen

---

[123]) MB 1605–31 fol. 13r f., 29r, 37r, 44r, 48r–49r, 51r, 57r, 71r f., 81v f., 88r, 91v, 95v, 103r f., 111r, 116v, 121r, 129r, 139v, 146r f., 155r, 173r. RP 1597–1609 S. 211, 349, 413, 474; RP 1609–21 S. 158, 225; RP 1621–32 S. 81; RP 1632–39 S. 60 f.; RP 1652–59 S. 117; RP 1660–67 S. 167, 584, 783; RP 1667–74 S. 175, 286, 450. GRP 1684–1705 S. 381; GRP 1705–16 S. 41, 114–116, 189. LRP 1676–97 S. 53; LRP 1697–1706 S. 105; LRP 1706–14 S. 108. WRP 1677–81 S. 88, 153 f., 336; WRP 1682–88 S. 49, 59, 196, 268, 352; WRP 1691–96 S. 5, 19, 21, 23, 422, 474; WRP 1696–99 S. 185; WRP 1700–04 S. 343; WRP 1704–09 S. 284, 312 f., 364, 453, 502; WRP 1709–11 S. 178, 342; WRP 1711–12 S. 77, 183. Unter Stubeten sind in diesem Zusammenhange gemütliche Zusammenkünfte zu verstehen. Im Tanzmandat von 1607 ist die Fastnachtszeit im weiteren Sinne gemeint, die von Dreikönigen bis zum Aschermittwoch dauerte. Vgl. SI IV Sp. 645; X Sp. 1175 f.

herumstehen oder singen. Laut einer Verordnung von 1656 durften Burschen ledige Mädchen, die sich nachts ohne Licht und ohne rechtmäßigen Grund auf den Gassen herumtrieben, ungestraft in einen Brunnen werfen.[124])

Nicht einmal die Liebespärchen konnten ihren Gefühlen allzu freien Lauf lassen, auch sie wurden vom Auge des Gesetzes überwacht. Mehrmals beschäftigte sich der Rat mit dem Heimführen. Gemäß dem Frühjahrsmandat von 1606 sollte kein Bursche seine Geliebte über den Friedhof heimbegleiten, weil daselbst unzüchtige und unehrbare Dinge verrichtet würden. In einem besonderen Mandat schärfte die Regierung 1608 dem Jungvolk ein, einander nur in aller Zucht und Sittsamkeit heimzuführen. Vor jeder allzu intimen Annäherung wurde gewarnt. Da sich die Klagen über das unehrbare Benehmen der jungen Pärchen häuften und die Geistlichen auf der Kanzel dagegen predigten und die weltliche Obrigkeit zum Einschreiten aufforderten, wurde 1614 das Heimführen von den Stubeten und Abendstubeten gänzlich untersagt und das Verbot in den nächstfolgenden Jahren wiederholt. 1648 mußten einige Töchter, die spät in der Nacht mit Burschen von der Gonter Kilbi heimgekehrt waren, 3 Pfund Pfennig Buße entrichten, ein Kreuz lecken und zur Beichte gehen.[125])

Wenn wir die Sorge der innerrhodischen Regierung um die Bewahrung und Förderung des katholischen Glaubens und der guten Sitten richtig würdigen und verstehen wollen, dürfen wir nicht moderne Maßstäbe anlegen. In unserem stark verweltlichten Zeitalter können wir uns nur noch schwer vorstellen, wie tief der damalige Mensch trotz aller seiner Fehler und Schwachheiten von Gott, Glaube und Religion durchdrungen war. Es wurden nicht nur Pest, Seuchen, Feuersbrünste, Naturkatastrophen und Unglücksfälle aller Art als Strafen und Heimsuchungen Gottes angesehen, sondern Gott wurde auch als der Urheber alles Guten und Schönen und überhaupt als der Lenker und Leiter des Ablaufs der Zeit und aller Geschehnisse betrachtet und erlebt.[126]) In diesem Be-

---

[124]) MB 1605–31 fol. 16r f., 28v f., 38r, 43v, 52r f., 54r f., 56v, 66r, 74r, 91r, 97r, 103r, 112v, 122r f., 128v, 140v, 144r, 146r, 156r, 166v, 171v, 173v. RP 1597–1609 S. 107, 239, 470; RP 1621–32 S. 441, 453, 498; RP 1632–39 S. 97; RP 1652–59 S. 134 f., 157, 290.

[125]) MB 1605–31 fol. 36v, 66r f., 138v f., 144r, 145v, 151r f., 155r, 173r. RP 1597–1609 S. 470; RP 1646–52 S. 244; RP 1652–59 S. 134. GRP 1605–10 S. 71, 77; GRP 1611–41 S. 101.

[126]) Vgl. beispielsweise MB 1605–31 fol. 12v, 13r f., 37r, 41r, 53v, 66r, 138v usw. RP 1609–21 S. 65; RP 1646–52 S. 208. GRP 1684–1705 S. 272 f., 469 f. WRP 1704–09 S. 312. Der eidg. Vorort Zürich

wußtsein der Abhängigkeit von Gott und der Pflicht, ihn zu verherrlichen, wurden Verfassung und Gesetzgebung gestaltet. Das appenzellische Landbuch verlangt nicht nur tüchtige und weise, sondern vor allem auch gottesfürchtige und rechtschaffene Amtsleute, Richter und Ratsherren, denn wo echte Demut und Gottesfurcht herrschen, kann sich nichts zum Unglück wenden. Nach dem gleichen Landbuch mußte der Landammann schwören, die Ehre Gottes und den Nutzen des Landes zu fördern und den Schaden abzuwenden. Wiederholt wurde den Mitgliedern des Geheimen Rates bei ihrer Wahl ans Herz gelegt, sich nicht nur zum Besten des Landes, sondern auch für die Ehre Gottes einzusetzen. Ebenso wurden die Mandate und Verordnungen, wie es in der Einleitung öfters ausdrücklich heißt, zur Ehre Gottes und zum Wohle des Volkes erlassen. Obwohl die höchsten Landesbeamten von der Landsgemeinde gewählt wurden, betrachtete die weltliche Obrigkeit ihre Regierungsgewalt nicht als vom Volke, sondern als von Gott gegeben. Sie nannte sich die ordentliche von Gott gesetzte Obrigkeit.[127])

Aus dieser Einstellung heraus fühlte sich die Regierung nicht nur für das bürgerliche und irdische Wohl, sondern auch für das Seelenheil der Landleute verantwortlich. Zur Reformationszeit entschied letzten Endes überall die weltliche Obrigkeit über die Beibehaltung des alten oder die Annahme des neuen Glaubens. Auch in der Eidgenossenschaft bekam der Grundsatz des Augsburger Religionsfriedens von 1555 Geltung: Cuius regio, eius religio, d. h. der weltliche Herr eines Gebietes bestimmt auch die Religion seiner Untertanen. Wenn beispielsweise in Appenzell bis zur Landteilung, in Glarus und in den gemeinen Vogteien konfessionelle Minderheiten zugelassen wurden, so darf dies keineswegs als Zeugnis für Toleranz und Gewissensfreiheit im heutigen Sinne betrachtet werden. Die Duldung von religiös gemischten Verhältnissen war praktisch ein politischer Kompromiß, weil in diesen Gebieten keine

---

schrieb noch im 18. Jahrhundert öfters die Jahrrechnungstagsatzung ungefähr folgendermassen aus: «Da durch Gottes besondere Güte wiederum die gewohnte Zeit der Jahrrechnungstagsatzung herannaht, . . .». Das Einladungsschreiben enthielt meist die Bitte, daß der Allmächtige die Verhandlungen zum Besten des Vaterlandes leiten möge. Zürich an Appenzell, 3. Juni 1730, 13. Juni 1733, 13. Juni 1734, 24. Juni 1738, 10. Juni 1743, 17. Mai 1747, 14. Mai 1748, 5. Mai 1750, 17. Mai 1751, 12. Mai 1753, 2. Mai 1782, 12. Mai 1783, 5. Mai 1787.

[127]) LB 1585 S. 1 f., 10. MB 1605–31 fol. 12r, 26v, 35v, 41v, 50v, 55v, 72r, 81r usw. RP 1632–39 S. 103, 310, 517, 529; RP 1639–45 S. 249, 333.

Glaubenspartei stark genug war, um ihren Ganzheits- und Ausschließlichkeitsanspruch in vollem Umfange durchzusetzen. Wo die reformierte Glaubenspartei souverän herrschen konnte, war die Ausübung der katholischen Religion ebenso wenig gestattet wie in den souveränen katholischen Orten das evangelische Glaubensbekenntnis zugelassen wurde.[128]) Glaubensdelikte, Gotteslästerung, Fluchen und Schwören, Ehebruch und Sittlichkeitsvergehen aller Art wurden auch in den protestantischen Städten, wie beispielsweise in St. Gallen, mit aller Strenge bestraft. Ebenso wurden dort auch Vorschriften über die Sonntagsheiligung und die Ehe erlassen.[129])

Die innerrhodische Regierung ließ sich in ihrer Glaubenssorge und Religionspolitik von den besten Absichten leiten. Trotzdem verstieg sie sich gelegentlich zu Beschlüssen, die entschieden zu weit gingen. 1608 erhielt Kaplan Mang in Gonten vom bischöflichen Generalvikar in Konstanz für Gonten das Taufrecht und die Erlaubnis, in der dortigen Kirche das Allerheiligste aufbewahren und die Sterbesakramente spenden zu dürfen. Der Kaplan hatte sich diese Rechte ohne Wissen des Rates und offenbar auch ohne Begrüßung des Pfarrers von Appenzell, zu welcher Pfarrei Gonten damals gehörte, von der rechtmäßigen kirchlichen Obrigkeit verschafft. Der Rat erklärte die bischöfliche Bewilligung kurzerhand als ungültig und verwies Kaplan Mang sogar aus dem Lande. Es ging der Regierung offenbar nur darum, ihre Macht und ihr vermeintliches Oberaufsichtsrecht in kirchlichen Belangen in demonstrativer Weise an den Tag zu legen, denn knapp zwei Jahre später suchte der Rat selbst in Konstanz um die bischöfliche Erlaubnis nach, daß in der Kirche zu Gonten das Allerheiligste aufbewahrt werden dürfe.[130])

Mag auch die Regierung bisweilen Beschlüsse gefaßt haben, die als Staatskirchentum zu brandmarken sind, so dürfen doch ihre großen Verdienste nicht mißkannt werden. Die Bemühungen der katholischen Amtsleute und Ratsherren und der Kirchhöre Appenzell um die Wiederherstellung der Glaubenseinheit vor der Landteilung und die Glaubenssorge der weltlichen Obrigkeit nach der Landteilung haben wesentlich dazu beigetragen, daß Innerrhoden dem alten Glauben treu geblieben ist.

---

[128]) Vgl. Duft l. c. S. 34–42; Fischer l. c. S. 97.

[129]) Vgl. Moser-Nef l. c. I S. 384–390; II S. 437 f.; III S. 915–917, 943 f.; V 376–424, 440–478.

[130]) Wild l. c. S. 75 f.